# Der Adelsname und seine gegenwärtige rechtliche Behandlung

## Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau

Vorgelegt
von
**Hans Wilhelm Weinkauff**
aus Breslau.

1930.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatsw. Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck von J. Kobrtsch & Gschihay, Eger.

# Inhalts-Verzeichnis.


Seite

I. Die den adligen Namen betreffende Gesetzgebung in Deutschland seit dem Jahre 1918 . . . . . 5
1. Im Reiche . . . . . 5
2. In den Ländern . . . . . 6
II. Wesen und Systematik des adligen Namens . . . . . 9
III. Der adlige Name . . . . . 25
1. Im bürgerlichen Recht . . . . . 25
a) § 12 BGB. . . . . 26
b) § 1355 BGB. . . . . 27
c) § 1616 BGB. . . . . 29
d) § 1706 BGB. . . . . 31
e) § 1736 BGB. . . . . 34
f) §§ 1757/58 BGB. . . . . 34
2. Im Strafrecht . . . . . 35
IV. Die Möglichkeit von Adelsneubildungen . . . . . 36
Abkürzungen . . . . . 37
Literaturverzeichnis . . . . . 40

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546319_0204

# I.

# Die den adligen Namen betreffende Gesetzgebung in Deutschland seit dem Jahre 1918.

## 1.

## Im Reich.

Die Reichsverfassung bestimmt in Artikel 109:

„Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.

Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.

Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen."

Dieser Artikel steht in der Reichsverfassung als erster Artikel des zweiten Hauptteiles, der die Überschrift: „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" trägt. Zweifellos haben der erste, zweite und sechste Absatz auch die Berechtigung, in dem zweiten Teil der Verfassung dort aufgeführt zu werden, wo sie aufgeführt sind; denn durch diese drei Bestimmungen werden teils Rechte, teils Pflichten allen Deutschen gewährt oder auferlegt. Anders scheint es mit dem dritten, vierten und fünften Absatz zu sein. Denn die dort getroffenen Bestimmungen richten sich nicht an alle Deutschen, sondern an die Regierungen, teils an die des Reiches, teils an die der Länder, etwas zu tun oder etwas zu unterlassen. Sie begründen weder Rechte noch Pflichten der unterstaatlichen Rechtssubjekte, sondern nur solche des Reiches oder der Länder. Sie sind im Verhältnis zu der Überschrift des zweiten Hauptteils ein aliud (Anschütz S. 301), „nämlich Sätze, die Recht nur im objektiven Sinne darstellen, aber kein subjektives Recht weder dem Einzelnen noch sonst jemandem verleihen". Berücksichtigt man aber, daß es schwer ist, einen Titel zu finden, der die verschiedenartigsten Bestimmungen wie sie in dem zweiten Hauptteil der Verfassung enthalten sind, deckt, daß ferner die Verfassung in einer stürmischen Zeit rasch zusammengestellt wurde, in der keine Zeit war, in allen Punkten präziseste Arbeit zu leisten, so wird man diesen äußerlichen Mangel entschuldigen müssen. Braucht doch auch ein Buchtitel weder genau, noch umfassend zu sein, wenn er nur in der Hauptsache bezeichnend ist (Thoma S. 2). Es ist ferner eine alte Erscheinung, daß unter dem Titel „Grundrechte" sich in früheren Verfassungen auch Normen fanden, die nur Grundlinien für später zu erlassende Gesetze waren, also leges imperfectissimae (Stier-Somlo S. 440). Aber auf eine andere bedeutend weniger entschuldbare und leicht vermeidbare Ungenauigkeit sei kurz hingewiesen. Ist nicht der Satz

„öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben“ ein Pleonasmus, hätte es nicht genügt zu sagen: „öffentlich-rechtliche Vorrechte der Geburt oder des Standes sind aufzuheben“? Denn Nachteile der Geburt können nur den treffen, der sonst ein Vorrecht der Geburt gehabt hat. Werden die Vorrechte aufgehoben, so fallen die Nachteile von selbst weg. Denn sie bestehen nur in einer relativen Beziehung des Benachteiligten zu dem Bevorrechtigten. So war z. B. ein uneheliches Kind einer Adligen nicht berechtigt, den adligen Namen der Mutter zu führen. Dies war sowohl ein Vorrecht der adligen Mutter, deren Name auf das uneheliche Kind nicht überging, als auch ein Nachteil des Kindes, das den mütterlichen Namen nicht führen durfte. Wird nun dieses Vorrecht der Mutter aufgehoben, so steht dem Kind der adlige Name der Mutter zu. Wozu ist dann noch die Aufhebung von Nachteilen der Geburt oder des Standes für das Kind nötig? Auch der Audruck „der Geburt oder des Standes“ ist ein Pleonasmus; er ist allerdings bei der Redigierung des Verfassungsentwurfes erkannt und von Dr. Beyerle im Verfassungsausschuß damit gerechtfertigt worden, daß er nicht „einen Gegensatz zwischen den Vorrechten geburtsständischer und denen berufsständischer Gruppen bedeuten sollte, sondern daß er mehr den Charakter eines geschichtlich überkommenen Doppelausdruckes trüge“ (Protokoll S. 370). Für die vorliegende Arbeit interessiert besonders der Absatz drei des Artikels 109, dessen erster Satz nur ein Gebot an den Gesetzgeber enthält, demnächst gewisse Gesetze bestimmter Tendenzen zu erlassen, während der zweite Satz neues Recht mit aktueller Wirksamkeit schafft, das entgegenstehende Bestimmungen des alten Rechtes sofort beseitigt.

## 2.
## In den Ländern.

Das wichtigste von den in Ausführung des Artikels 109 III 1 ergangenen Landesgesetzen ist das preußische Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juli 1920, nicht nur deshalb, weil es, von dem größten deutschen Land erlassen, die meisten deutschen Adligen trifft, sondern weil es die Materie auch am eingehendsten geregelt hat. Die Behandlung der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes soll erst im Zusammenhang mit den später auftauchenden Einzelfragen erfolgen, hier sei nur die Frage der Gültigkeit dieses Gesetzes erörtert. Zu einer solchen Erörterung geben drei Paragraphen des Gesetzes Anlaß, nämlich § 22, der auf das Gebiet des Namensrechtes herübergreift, und § 1 und § 41, die in manchen Teilen Abänderungen völkerrechtlicher Verträge zu enthalten scheinen.

Im ersten Fall könnte ein Eingriff in das Reichsrecht nur dann vorliegen, wenn in § 12 BGB. das Namensrecht reichsrechtlich erschöpfend geregelt wäre, also kein Raum mehr für eine weitere landesrechtliche Gesetzgebung bestände. Dem ist aber nicht so. Einmal ist der Name in seiner hauptsächlichen Bedeutung kein Rechtsbegriff des Privatrechtes, sondern ein solcher des öffentlichen Rechtes. Denn der Zweck eines jeden Namens ist darin zu sehen, daß durch ihn die Identitätsbezeichnung einer Person ermöglicht wird. Die Identitätsbezeichnung jeder Person ist aber hauptsächlich im öffentlichen Interesse erforderlich, denn der Staat vermag nur dann die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, wenn er in der

Lage ist, Zuwiderhandelnde individuell zu bestimmen und dann zu bestrafen. Es handelt sich bei dem Namensrecht also in erster Linie um ein Rechtsverhältnis, bei dem die Staatsgewalt den Untertan zwingt, einen Namen zu führen, mithin um die Unterordnung des einzelnen Bürgers unter die Gewalt des Staates. Ein Rechtsverhältnis, bei dem diese Voraussetzung erfüllt ist, gehört aber dem öffentlichen Recht an, nicht dem Privatrecht. (Hatschek S. 14). Daher konnte eine erschöpfende Regelung des Namensrechtes gar nicht im BGB., im bürgerlichen Privatrecht, erfolgen. Dort ist vielmehr nur die Frage des Namensschutzes geregelt (RGZ. vom 30. 11. 03 in JW. 1904, S. 53), der dem einzelnen zusteht. Denn aus dem Wortlaut des § 12 BGB. ergibt sich, daß ihm nur der Gedanke der unbefugten Namensänderung (Staudinger zu § 12) zugrunde liegt, andere namensrechtliche Fragen, zu. B. das Prinzip der Unterscheidung, dagegen nicht durch ihn angeschnitten werden sollten. Der § 12 entspricht in objektiver Beziehung den im 25. Titel der Schuldverhältnisse behandelten unerlaubten Handlungen, insoweit als es sich hier ebenfalls wie in § 823 ff. um widerrechtliche Verletzung eines Rechtes, nämlich des Namensrechtes, handelt. Der Unterschied zu dem 25. Titel liegt einmal darin, daß dieser im allgemeinen Verschulden erfordert, während das Delikt aus § 12 auch ohne Verschulden begangen werden kann, und daß weiter § 12 keinen Vermögensschaden voraussetzt. Diese beiden Gesichtspunkte mögen dafür ausschlaggebend gewesen sein, daß man den § 12 nicht in den 25. Titel aufgenommen, sondern ihm eine Sonderstellung gegeben hat; sie ändern aber nichts daran, daß § 12 nur den Namensschutz bezweckt. Aus diesen beiden Erwägungen ergibt sich, daß für die Regelung des Namensrechtes die Länder insoweit unumschränkt zuständig sind, als ihre Gesetze nicht auf den nur durch § 12 BGB. reichsrechtlich geregelten Namensschutz übergreifen. Das Preußische Adelsgesetz aber enthält keinen Eingriff in den dem einzelnen zustehenden Namensschutz, sondern regelt andere namensrechtliche Fragen. Das Gesetz kann daher aus § 12 BGB. nicht als im Widerspruch mit Reichsrecht stehend angesehen werden.

Im Falle des § 1 und § 41 des PrAG. kommt es darauf an, ob man die einzelnen Verträge, die teils unmittelbar, teils mittelbar zur Aufhebung gebracht worden sind, noch als völkerrechtliche Verträge ansehen kann. In diesem Falle wäre ihre Aufhebung unmöglich, ohne Rücksicht darauf, ob eine solche durch Reichsrecht oder Landesrecht bestimmt wäre. Denn völkerrechtliche Verträge können nicht einseitig außer Kraft gesetzt werden; dies ist vielmehr nur dann möglich, wenn alle Kontrahenten zustimmen. Es muß hierbei unterschieden werden zwischen den Geschlechtern des hohen Adels, die am Tage des Inkrafttretens der Wiener Bundesakte, also am 8. Juni 1815, nicht mehr regierten, und solchen, die erst später ihre Souveränität einbüßten. Hinsichtlich der vor diesem Stichtag schon mediatisierten Adelsgeschlechter findet sich die gesetzliche Regelung ihrer Vorrechte usw. in Artikel 14 der Wiener Bundesakte. Es fragt sich, ob die dort getroffene Regelung als ein Vertrag des Völkerrechtes angesehen werden kann zwischen den einzelnen Bundesstaaten, dergestalt, daß sich diese gegenseitig zur Aufrechterhaltung der Sonderrechte der nicht mehr regierenden Adelsgeschlechter verpflichtet hätten. In Artikel 14 der Bundesakte, vorletzter Abschnitt, ist die Bestimmung zu finden, daß „diese Rechte", also die in Artikel 14 aufgezählten Vorrechte des hohen Adels, „jedoch nur nach den Vorschriften der Landesgesetze ausgeübt werden". Diese Bestimmung besagt also, daß

es den einzelnen Bundesstaaten überlassen wurde, die Autonomie des hohen Adels durch Landesgesetze zu regeln, daß sie aber nicht durch die Wiener Bundesakte bereits geregelt sei. In Ausführung der Bundesakte erließen dann die einzelnen Bundesstaaten Edikte über die dem hohen Adel zustehende Autonomie. Es liegt also nur eine landesrechtliche Regelung dieser Vorrechte vor. Schon dieser Umstand macht es sehr unwahrscheinlich, daß ein Recht, die Autonomie, dessen Inhalt und Umfang von der Landesgesetzgebung abhing, ein „disposition d'un interêt majeur et permanent" im Sinne der Eingangsworte der Wiener Kongreßakte sein sollte, die durch Artikel 64 dieses Vertrages einen erhöhten völkerrechtlichen Schutz erhalten haben. Zwar gehörte zu den Verträgen, die als Annex der Kongreßakte beigefügt sind, auch die deutsche Bundesakte (Artikel 118 Nr. 9). Sollte sich aber der Schutz des Art. 64 der Kongreßakte auch auf die Bundesakte in ihrer Gesamtheit beziehen, so müßte er sich auch auf den Abschnitt der besonderen Bestimmungen erstrecken. In diesem aber sind zahlreiche Uebergangsbestimmungen, Vereinbarungen vorübergehender Natur und Fragen der Gerichtsorganisation enthalten (z. B. in Art. 15, 16/2, 17, 19, 20), bei denen von einem interêt majeur et permanent nicht die Rede sein kann. Aber abgesehen davon geht aus den Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung vom 18. 9. 1834 und 17. 7. 1851 (abgedruckt bei Zöpfel, S. 310, 558) hervor, daß die Aufnahme der Bundesakte in die Wiener Kongreßakte nur die völkerrechtliche Anerkennung des neuen Staatenbundes und seines Organs, der Bundesversammlung, bezwecken sollte, aber nicht die Befugnis den anderen Kontrahenten gewähren sollte, sich in die inneren Angelegenheiten des deutschen Bundes einzumischen. So kann eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Autonomie des hohen Adels aus Artikel 14 der Bundesakte nicht hergeleitet werden (vergl. Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 10. 5. 1924 in RGZ., Bd. 111, S. 1, Anhang und RGZ. vom 11. 1. 1921 in Bd. 101, S. 181/182.). Damit erledigt sich auch die von Rehm (in „Modernes Fürstenrecht") vorgetragene Ansicht, wonach Autonomie und Titel unentziehbare Vorrechte eines jeden hochadligen Hauses seien, die vom deutschen Bund verliehen und garantiert wären, also durch Landesgesetzgebung weder eingeschränkt noch beseitigt werden könnten. Sind doch Autonomie etc. nicht vom Bund, sondern, wie Art. 14, vorletzter Abs., ausdrücklich bestimmt, nur von der Landesgesetzgebung gewährt worden. Hinsichtlich der am 8. 6. 1815 nicht mehr regierenden Häuser des hohen Adels ist das Preußische Adelsgesetz daher nicht als ungültig anzusehen.

Aber auch die Vorrechte der Adelsgeschlechter, die erst später ihre Souveränität einbüßten, konnten landesgesetzlich beseitigt werden. Wohl haben diese adligen Familien, bevor sie abdankten, in den meisten Fällen mit Preußen Staatsverträge geschlossen, in denen sie sich die verschiedenartigsten Sonderrechte vorbehalten haben. Diese Verträge waren auch als Staatsverträge zwischen zwei souveränen Staaten völkerrechtlich bindende Abmachungen. Dadurch aber, daß der eine Vertragsteil nach Durchführung des Vertrages seine Souveränität einbüßte, verlor der Vertrag seine völkerrechtliche Bedeutung. Denn da völkerrechtliche Verträge, als „intuitu personae" abgeschlossen, nicht übertragbar sind, erlöschen sie mit dem Augenblick, in dem der eine Vertragsteil aufhört, Subjekt des Völkerrechtes zu sein. Subjekt des Völkerrechtes kann aber nur ein Staat sein. Zum Staatsbegriff gehören drei Erfordernisse, nämlich Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsorganisation.

Wenn nun ein Land ein anderes in sich aufnimmt, so gehen diese drei materiellen Elemente des aufgenommenen Landes sämtlichst in das aufnehmende Land über. Das aufgenommene Land, sein Souverän, kann dann nicht mehr Subjekt des Völkerrechtes sein, da die durch die Völkerrechtsnormen personifizierte Wesenheit des Staates erloschen ist (Anzilotti, S. 137 und 343). Die bisher in Bezug auf seine Person und sein Geschlecht abgeschlossenen Verträge sind dann nicht mehr Verträge des Völkerrechtes, sondern gewöhnliche Verträge zwischen einer Einzelperson und einem Staat. Der Staat kann sie daher jederzeit wieder aufheben. Ob er sich hierdurch regreßpflichtig macht oder nicht, ist eine Frage, die in diesem Zusammenhang nicht interessiert. So konnten also auch die Vorrechte der am 8. 6. 1815 noch regierenden Häuser durch das PrAG. beseitigt werden. Das PrAG. ist daher wegen keiner der drei eingangs erwähnten Paragraphen als ungültig anzusehen.

Neben dem PrAG. ist in Preußen hinsichtlich der adligen Namen noch eine Verordnung vom 3. 11. 1919 ergangen, die am 1. 7. 1922 wieder aufgehoben wurde. Auf diese werde ich nach Behandlung von § 1706 BGB. noch näher einzugehen haben.

Bayern hat in Ausführung des Art. 109, III, 1 RV. die Rechtsverhältnisse des Adels ebenfalls in einem besonderen Gesetz vom 15. 9. 1919 geregelt. Die wesentlichste Bestimmung dieses Gesetzes, nämlich § 15, II, lautet wie folgt: „Der bayrische Adel ist aufgehoben. Bayrische Staatsangehörige, die vor dem 28. März 1919 Adelsbezeichnungen zu führen berechtigt waren, dürfen diese nur als Titel ihres Namens weiterführen, Adelsbezeichnungen werden nicht mehr verliehen. Den bayrischen Staatsangehörigen ist es verboten, die Verleihung des Adels eines anderen Staates anzunehmen.“ Der erste Satz ist sinngemäß nur so zu verstehen, daß der Adel als Stand des öffentlichen Rechts beseitigt ist und die öffentlich-rechtlichen Vorrechte des Adels nicht mehr bestehen. Denn sollten auch die rein vermögensrechtlichen und familienrechtlichen Vorrechte der Agnaten aus Häusern des hohen Adels durch den § 15, II beseitigt werden, so würde dies, als im Widerspruch mit Reichsrecht stehend, ungültig sein. Denn nach Art. 109, III, 1 RV. sollen die Länder nur die öffentlich-rechtlichen Vorrechte des Adels aufheben. Sachsen, Württemberg, Hessen und Baden haben in ihren Verfassungen nur durch kurze Sätze die Vorrechte des Adels aufgehoben, auf nähere Einzelheiten ist in diesen Ländern nicht eingegangen worden. Es erübrigt sich daher eine Besprechung dieser Bestimmungen, ebenso wie es untunlich erscheint, auf die verschiedenen inzwischen wieder aufgehobenen Verordnungen der Länder über die Rechtsstellung des Adels einzugehen, soweit diese Verordnungen im krassen Widerspruch mit der Reichsverfassung standen.

## II.

## Wesen und Systematik des adligen Namens.

Die Reichsverfassung bestimmt in Artikel 109: „Adelsbezeichnungen gelten nur als ein Teil des Namens“. Um diese Bestimmung in ihren Auswirkungen und Folgen erschöpfend betrachten zu können, ist es erforderlich, zu untersuchen, was die Reichsverfassung mit dem Ausdruck „Adelsbezeichnungen“ gemeint hat.

Verschiedene Schriftsteller, z. B. Staudinger, Dalcke, Plank u. a. m., ersetzen, wenn sie auf den Adel zu sprechen kommen, häufig das Wort „Adels-

bezeichnung“ durch „Adelsprädikat“. Sie erwecken damit den Anschein, als ob „Adelsbezeichnung“ dasselbe wäre wie „Adelsprädikat“. Unter Prädikat ist aber nur eine, im Mittelalter nach strengem Zeremoniell geregelte, Bezeichnung zu verstehen, die unabhängig von der Adelsbezeichnung und neben dieser einzelnen Personen beigelegt wurde, um diese besonders zu ehren, die ferner dazu diente, die Großen des Reiches in verschiedene Rangstufen einzugliedern. So setzte schon am Ende des 12. Jahrhunderts die deutsche Reichskanzlei einzelne Prädikate in bestimmte Beziehung zu den Großen des Reiches, im 13. Jahrhundert waren die Prädikate bereits so festgelegt, daß sie zur Klassifizierung, zur Rangordnung, der Zeugen in den Kaiserurkunden dienten (Ficker, Abschn. 109—133). Diese Benutzung der Prädikate zur Rangordnung ist in der späteren Zeit immer mehr verblaßt, es wurden insbesondere im geistlichen Stand einzelnen Personen Prädikate beigelegt, die einen höheren Rang darstellten, als der Betreffende ihn in Wahrheit hatte. Das Prädikat wurde immer mehr zur Ehrenbezeichnung und auch Personen beigelegt, die keinen Anspruch auf ein solches Prädikat hatten. So hat sich z. B. bis in die Neuzeit die Sitte erhalten, bei Briefanschriften die Worte: „Seiner Hochwohlgeboren“ oder „Ihrer Hochwohlgeboren“ zu gebrauchen. Bis zur Revolution von 1918 gab es in Deutschland noch folgende offizielle Prädikate: Hoheit, Durchlaucht, Erlaucht, Fürstliche Gnaden. Diese Prädikate dienten aber nicht mehr zur Rangordnung, sondern fanden nur als Ehrenbezeichnung Verwendung. Eine Identität zwischen Rangstufe und Prädikat war nicht mehr erforderlich. Als ein Namensbestandteil im juristischen Sinne sind diese Prädikate nicht anzusehen, denn sie dienten nicht dem Hauptzweck des Namens, nämlich der Identitätsbezeichnung. Daher konnten sie auch durch das PrAG., § 1, II beseitigt werden, ohne daß hierin eine Verfassungswidrigkeit erblickt werden kann, fallen sie doch nicht unter die von der Reichsverfassung geregelten Adelsbezeichnungen.

Andere Schriftsteller (z. B. von Bülow in DJZ., Bd. 5, S. 373, und Giercke in Verhandlungen des 25. deutschen Juristentages, Bd. 3, S. 51) sehen in dem Wort Adelsbezeichnung eine Herrschaftsbezeichnung. Sie zerlegen nämlich den adligen Namen in zwei Teile, in den Familiennamen, z. B. „Bühlau“ und in das Wort „von“. Das „von“ sei die Andeutung eines Mitbesitztums an einem, wenn auch nicht mehr vorhandenen, Stammgute Bühlau. Das Vorhandensein eines solchen Stammgutes müsse bei jedem adligen Geschlecht fingiert werden. Auch bei Adelsneuverleihungen müsse ein solches, dementsprechendes neu zu bildendes Stammgut unterstellt werden; so würde z. B., wenn Schulze geadelt würde, ein Stammgut mit Namen „Schulze“ zu unterstellen sein. Diese Ansicht stützt sich auf die geschichtliche Entwicklung, sie geht zurück auf die mittelalterlichen Zustände der Leibeigenschaft. Damals war jeder Großgrundbesitzer der Herr seiner Bauern, seines Dorfes, im wahrsten Sinne des Wortes „Herr“. Um sich nun auch Dritten gegenüber als Herr seines Dorfes ausgeben zu können, führte er den Namen seines Dorfes mit dem Zusatz „von“, „zu“, „aus“, „auf“. Gerade der Zusatz „auf“ bringt die Herrschaftsbefugnis am besten zum Ausdruck; mit dem Wort „auf“ verbindet sich der Gedanke, auf etwas sitzen, also auf dem Dorf, auf den Bauern sitzen. Auch ermöglichte die Identifizierung Adelsbezeichnung mit Herrschaftsbezeichnung bis zum Inkrafttreten der Reichsverfassung die Lösung der Frage, warum im Falle des § 1355 BGB. bei morganatischen Ehen innerhalb des hohen Adels die niedriger geborene Ehegattin nicht den vollen

Namen ihres Mannes führen durfte; erhielte sie doch nur den Teil des Namens ihres Mannes, der Familienname wäre, aber nicht denjenigen Teil, der die Herrschaftsbezeichnung darstellte. Denn einen Anteil an dem Besitztum könnte sie wegen ihrer unebenbürtigen Geburt nicht erwerben. Trotzdem die Identifizierung „Adelsbezeichnung" mit „Herrschaftsbezeichnung" scheinbar rein äußerlich den Verhältnissen vor der Reichsverfassung gerecht wurde, vermag ich ihr nicht beizutreten (ebenso Sohm in DJZ., Bd., 4, S. 8.). Die geschichtliche Begründung einer solchen Identifizierung vermag nur die Namen des Uradels insoweit zu erklären, als diese mit dem Namen einer Ortschaft identisch waren. Die Fingierung eines neu zu schaffenden Stammgutes bei jeder Adelsneuverleihung ist ferner soweit hergeholt, so gekünstelt, daß diese Theorie als nicht befriedigend angesehen werden muß. Sie erregt das Gefühl, daß auf natürliche Weise zu erklärende Rechtsgebilde nur deshalb in eine nicht passende Form hineingezwängt seien, um Fragen zu lösen, die den Begründern der Theorie sonst unlöslich gewesen wären. Auch in Art. 109 RV. ist diese Theorie indirekt abgelehnt worden. Denn hätte die Reichsverfassung sich auf den Boden der Theorie gestellt, so hätte sie bestimmt: „Adelsbezeichnungen gibt es nicht mehr." Hätte es doch schlecht zu ihrem demokratischen Charakter, zu der von ihr proklamierten Gleichheit aller Bürger gepaßt, wenn sich in Zukunft noch ein Stand „Herr von X", also Herr dieser Ortschaft, hätte nennen dürfen.

Statt dessen hat die Reichsverfassung die Adelsbezeichnungen in einen Teil des Namens umgedeutet. Verschiedene Schriftsteller, so Könnecke, S. 264, und Neumeyer, S. 5, folgern hieraus, daß die Adelsbezeichnung nur ein Teil des Namens, nicht aber ein Teil des Familiennamens sei. Nur für § 12 BGB. habe mithin die Umdeutung der Reichsverfassung etwas Neues geschaffen, und dies auch nur in Preußen. Bisher habe in Preußen das Heroldsamt unter Ausschluß des Rechtsweges die Entscheidung darüber gehabt, ob eine Person zu dem Adelsstand gehöre oder nicht. Die Entscheidung des Heroldsamtes sei für das ordentliche Gericht, sobald dieses wegen Namensschutzes angegangen worden sei, bindend gewesen, sodaß nur der Adlige Schutz genossen hätte, den das Heroldsamt anerkannt hätte. Auf Grund der Reichsverfassung habe aber nunmehr das Gericht, an Stelle des aufgelösten Heroldsamtes, erst über die Zugehörigkeit zum Adelsstand und dann gegebenenfalls über den dem einzelnen zu gewährenden Namensschutz zu entscheiden. Die rechtliche Bedeutung des Art. 109, III, 2 läge also nur in einer Kompetenzerweiterung des ordentlichen Gerichtes. Außerhalb Preußens sei dagegen der Art. 109, III, 2 völlig bedeutungslos, da in den anderen Bundesstaaten, wo kein Heroldsamt bestand, die Gerichte schon vor der Reichsverfassung die Vorfrage über die Zugehörigkeit zum Adelsstande selbständig hätten entscheiden können. Es käme also hier keine Kompetenzerweiterung in Frage. Die einschlägigen Paragraphen des Familienrechts im BGB. seien dagegen nicht von der Reichsverfassung berührt worden, da in diesen Bestimmungen von „Familiennamen" die Rede sei, in Art. 109 aber nur das Wort „Name" benutzt worden wäre. Auf diese Weise habe die Reichsverfassung in eindeutiger Weise zum Ausdruck gebracht, daß für die familienrechtlichen Verhältnisse des Adels auch weiterhin, wie bis zu ihrem Inkrafttreten, Landesrecht maßgebend sei, dergestalt, daß es den Ländern freigestellt sei, zu bestimmen, als was für einen Teil des Namen die Adelsbezeichnung anzusehen wäre. Es sei damit jedem Land die Möglichkeit gegeben, die

Uebertragung der Adelsbezeichnung auf dem Gebiet des Familienrechtes selbständig zu regeln. Als Krönung dieser Ansicht ergibt sich die Möglichkeit, daß z. B. Baden bestimmen könnte, die Adelsbezeichnung sei wie ein Vorname zu behandeln, habe also mit dem Tod des Berechtigten wie ein Vorname unterzugehen; denn auch der Vorname sei ein Teil des Namens. Württemberg dagegen könnte bestimmen, die Adelsbezeichnung sei ein Teil des Familiennamens, könne also nach den Bestimmungen des Familienrechtes weiter übertragen werden. Beide Bestimmungen, sowohl die in Baden als auch die in Württemberg, ständen im Einklang mit der Reichsverfassung, die ja nur die Umdeutung der Adelsbezeichnung in einen Namensteil festgesetzt habe, aber nichts darüber gesagt habe, in welchen Teil des Namens die Adelsbezeichnung umzudeuten wäre. So würde sich die Möglichkeit ergeben, daß, ausgehend von derselben rechtlichen Bestimmung, nämlich dem Art. 109, III, 2, RV. in Baden der Adel mit dem Tod sämtlicher zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung lebenden Adligen erlöschen würde, während in dem benachbarten Württemberg der Adel erhalten bliebe. Dieser letzte Schluß, den sowohl Könnecke wie Neumeyer erklärlicherweise nicht ziehen, zeigt er doch die Abwegigkeit ihrer Ansicht, zwingt zur Ablehnung ihrer Theorie. Wohl ist die Ansicht, daß für die Regelung des Namenswesens an und für sich die Landesgesetzgebung zuständig sei, richtig. Diese Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gilt aber nur, soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, gemäß Art. 12 RV. Im Falle des Art. 109, III, 2 hat das Reich aber von diesem Recht Gebrauch gemacht, zwar nicht ausdrücklich durch den Gesetzestext, wohl aber durch sinngemäße Auslegung des Art. 109. Die Reichsverfassung wollte durch die Bestimmung: „Adelsbezeichnungen gelten nur als ein Teil des Namens“ zweifellos die Adelsbezeichnungen in einen Teil des Familiennamens umdeuten. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die Verfassung, die in verschiedenen anderen Artikeln große Rechtsgebiete durch kurze Sätze völlig neu ordnet, sich im Falle der Adelsbezeichnung nur damit begnügen wollte, die Kompetenz preußischer Gerichte um ein Geringes zu erweitern, im übrigen aber die Regelung des adligen Namenswesens der Landesgesetzgebung zu überlassen. Hinzu kommt, daß gerade in der Zeit nach der Revolution der Gedanke des Zentralismus in hoher Blüte stand, daß das Reich auf allen Gebieten versuchte, den Ländern möglichst viel Macht zu nehmen und seine eigene Zuständigkeit tunlichst zu erweitern. Dieser Zentralismus wurde damit begründet, daß, soweit nur irgend möglich, eine gleichmäßige Regelung aller wichtigen Angelegenheiten innerhalb des Reiches erfolgen sollte, und daß eine solche Regelung nur dann möglich wäre, wenn dem Reich die ausschließliche Gesetzgebung in allen solchen Fragen zustände. Nachdem nun in Art. 109 eine Bestimmung über die Adelsbezeichnungen enthalten ist, muß auch daraus geschlossen werden, daß das Reich nicht Richtlinien für die Länder aufstellen wollte, sondern die Frage selbst geregelt hat. Dies kann endlich auch noch aus einem Vergleich von Art. 109, III, erster Satz und zweiter Satz geschlossen werden. Im ersten Satz heißt es „sind aufzuheben“, im zweiten Satz dagegen „gelten“ und „dürfen“. Der erste Satz ist eine Anweisung an die zuständige Gesetzgebung, Gesetze dementsprechenden Inhaltes zu erlassen; der zweite Satz ist eigene Gesetzgebung (vergleiche Staudinger zu § 12 BGB.). Eigene Gesetzgebung ist aber nur dann gegeben, wenn das Wort „Name“ in Art. 109, III, 2 durch „Familienname“ ersetzt wird. Könnecke und

Neumeyer nehmen an einer solchen Umdeutung Anstoß, denn es widerspräche dem Sinne des Gesetzes, ein festgelegtes Wort durch ein anderes ohne zwingenden Grund zu ersetzen. Zweifellos ist dieser Gedanke im allgemeinen richtig, niemand könnte z. B. im BGB. oder im StrGB. dazu berechtigt sein, ein gegebenes Wort durch ein anderes zu ersetzen. Die strenge Festhaltung an dem Gesetzestext darf aber nur bei solchen Gesetzen Platz greifen, deren Text sorgfältig ausgewählt ist, und der alle denkbaren Möglichkeiten berücksichtigt. Der Text der Verfassung ist aber in vielen Fällen nicht mit der gehörigen Sorgfalt ausgewählt worden. So kommt es, daß in manchen Fällen der Text sinngemäß interpretiert werden muß, ohne an dem einzelnen Wort zu haften. Sinngemäße Interpretation des Art. 109, III, 2 ist aber Umdeutung des Wortes Name in „Familienname". Derselben Ansicht war auch der Reichsjustizminister, der in einem Schreiben vom 10. 10. 1921 an die Länder ausdrücklich festgestellt hat, daß das Wort Name in Art. 109 dasselbe bedeutet wie Familienname (mitgeteilt in Leipziger Zeitschrift, Jahrgang 1922, Spalte 91/92). Allerdings ist diese Mitteilung keine authentische Interpretation, sondern sie ist nur als eine Anweisung an die Länder zur Ausführung eines Reichsgesetzes, nämlich der RV., anzusehen. Dies hat aber zur Folge, daß bei einer möglicherweise entstehenden Meinungsverschiedenheit zwischen der Reichsregierung und einer Landesregierung über diese Frage die Entscheidung des Staatsgerichtshofes nach Art. 15, III RV. herbeigeführt werden kann.

Trotzdem die Ansicht von Könnecke und Neumeyer nunmehr völlig unhaltbar geworden ist, haben beide doch das Verdienst, auf einen wesentlichen Punkt bei der Behandlung adliger Namen aufmerksam gemacht zu haben, der sonst allzuleicht hätte übersehen werden können, nämlich auf den Vergleich mit dem bürgerlichen Namen. Jeder Bürgerliche muß nach § 22 Personenstandgesetz einen Familiennamen und einen Vornamen haben. Bei den Adligen war das anders. So kommt nach Behandlung zahlreicher Beispiele Schiedmair (S. 771) zu dem Ergebnis, daß es bis zum Inkrafttreten der Verfassung nicht möglich gewesen wäre, den Adelsnamen in einen bürgerlichen Familiennamen und in die Adelsbezeichnung zu zerlegen, daß vielmehr der adlige Name sowohl den Begriff der Adelsbezeichnung als auch den des Familiennamens von einander untrennbar in sich vereinige. Es bereitete daher immer erhebliche Schwierigkeiten, den bürgerlichen Familiennamen eines von einer Adligen unehelich geborenen Kindes festzustellen. War doch ein solches Kind nach dem damals geltenden Adelsrecht als nichtadlig anzusehen. Trotz dieser Bestimmung des Adelsrechtes kann aber die Frage nicht unbeantwortet bleiben, warum ein solches Kind im Gegensatz zu einem unehelichen Kind einer Bürgerlichen nicht den vollen Namen seiner Mutter erhalten konnte. Wir kommen damit zu der grundlegenden Frage, waren die Bestimmungen des Adelsrechtes nur nach freiem Ermessen der Kaiser bezw. der Fürsten erlassene Gesetze oder können sie auf geschichtlichen Tatsachen begründet werden, deren Berücksichtigung auch unserem modernen Rechtsempfinden noch entspricht.

Die alten Juristen, an ihrer Spitze Johannes Althusius (in dem Buch von Giercke „Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien") unterschieden scharf zwischen dem Begriff der Familie und dem des Adelsgeschlechtes. Jene erstrecke sich im juristischen Sinne nur auf eine blutsgemeinschaftliche Dreiheit, nämlich auf Vater, Mutter und Kind, während bei diesem noch die Idee der Rechtsgemeinschaft, dergestalt, daß ein

gemeinschaftliches Recht die Mitglieder des Geschlechtes verbände, neben die der Blutsgemeinschaft trete und diese teilweise verdränge. Aus dieser Unterscheidung ergäben sich zwei Folgen, einmal ermögliche es der Gedanke der Korporation, der Rechtsgemeinschaft, daß zu dem Adelsgeschlecht auch solche Personen gehören könnten, die außerhalb der Familie im juristischen Sinne, d. h. in dem Sinne von Althusius, ständen, andererseits aber brauche nicht jedes Mitglied einer Familie auch dem Adelsgeschlecht anzugehören, vielmehr bestimme sich eine solche Zugehörigkeit nach den von der Korporation gesetzten Regeln. So sei also der alte natürliche Gedanke der Blutsgemeinschaft bei den Adelsgeschlechtern teilweise durch rechtliche Satzung wesentlich erweitert, teils aber auch in negativer Hinsicht völlig außer Acht gelassen worden.

Dieser Ansicht von Althusius entspricht die geschichtliche Entwicklung. Ebenso wie in der früheren Zeit sich die verschiedensten Berufe zu Zünften zusammengeschlossen haben, ebenso haben sich auch die Adligen gleichen Namens zu Adelsgeschlechtern, zu Verbänden zusammengetan, und zwar besonders aus dem Grunde, daß bei dem s. Zt. herrschenden Universalismus der einzelne nichts galt und nur, wenn er einer Korporation angehörte, sich im Daseinskampf behaupten konnte. Der Adelsstand befand sich damals in einer besonders schwierigen Lage, die Kaiser versuchten immer wieder, ihre eigene Gewalt zu vergrößern, dagegen die Macht der adligen Stände möglichst einzuschränken. In diesem Kampf wäre der alleinstehende Adlige den Kaisern gegenüber machtlos gewesen, nur dadurch, daß der Adel sich zu Geschlechtern zusammenschloß und diese sich wieder miteinander verbanden, vermochte er den Machtgelüsten der Kaiser zu trotzen. Der Unterschied zwischen dem Adelsgeschlecht und der Zunft bestand nur darin, daß bei dieser die Satzung schriftlich niedergelegt war, während sie bei jenen anfangs nicht einmal feststand, sondern sich erst im Lauf der Zeit fester ausprägte, und im allgemeinen nur bei dem hohen Adel dann schriftlich festgelegt wurde, und daß die Zunftmitglieder nicht miteinander verwandt zu sein brauchten, während dies für die Zugehörigkeit zu einem Adelsgeschlecht erforderlich war. So können die Adelsgeschlechter heute als letzte Reste mittelalterlichen Zunftwesens, d. h. als Reste einer ehemaligen Interessengemeinschaft, angesehen werden. Eine solche Auffassung liegt auch unseren modernen Anschauungen nicht fern, ist es doch gerade ein Kennzeichen der heutigen Zeit, daß der einzelne nur dann etwas vermag, wenn er einem Verbande angehört.

Aber auch durch das bis zur Revolution in Deutschland geltende Sonderrecht des Adels wird die Richtigkeit der Ausführungen von Althusius bewiesen. Das Adelsrecht war nicht, wie vielfach angenommen wird, ein von den Fürsten geschaffenes Recht, sondern Genossenschaftssatzung. Es beruhte auch nicht auf bestimmten staatsrechtlichen Gesetzen. Vielmehr war es ein Konglomerat aus den verschiedensten Hausverfassungen der einzelnen Geschlechtsverbände, die manchmal nur mündlich von Generation zu Generation überliefert wurden. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Hausverfassungen mancher regierenden Häuser später in Gesetzesform zusammengefaßt wurden; denn diese Zusammenfassung erfolgte durch das Oberhaupt des Hauses nicht in seiner Stellung als Person des Staatsrechtes, nämlich als Souverän, sondern in der als Oberhaupt des Geschlechtes, und unter Mitwirkung aller Agnaten. Zwar wollten die regierenden Fürsten und die Kaiser in der späteren Verfallszeit des Adels das Recht, aus eigener

Machtvollkommenheit Personen in die bestehenden Adelsgeschlechter zu erheben, an sich ziehen; daß ihnen dies aber bis 1918 nicht gelungen ist, mögen folgende Beispiele zeigen (vgl. Rehm „Modernes Fürstenrecht", S. 202—206). Die Stammutter des Anhaltinischen Fürstenhauses war die bürgerliche Anna Föse, die Frau des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau. Drei Jahre nach dieser Heirat, am 29. 12. 1701, erhob sie der Kaiser Leopold I. in den Reichsfürstenstand. Obschon sie nunmehr also ebenbürtig war, wurden sie und ihre Kinder erst Mitglieder des Fürstenhauses, nachdem die Agnaten durch eine Erklärung vom 23. 3. 1712 sie als Mitglieder anerkannt hatten. Die Gräfin Helene von Raina war das Kind aus der morganatischen Ehe des Prinzen Georg von Anhalt-Dessau mit einer Freiin von Erdmannsdorf. Die Gräfin von Raina wurde vor ihrer Heirat mit Fürst Friedrich Günther von Schwarzburg-Rudolstadt sowohl von Prinz Wilhelm von Anhalt-Dessau adoptiert als auch vom Herzog von Anhalt-Dessau mit dem Titel einer Prinzessin von Anhalt beliehen. Trotzdem sind sowohl sie wie ihr Sohn deshalb nicht Agnaten des Schwarzburg-Rudolstädter Geschlechtes geworden. Ihr Sohn durfte sich, obschon er Thronfolger in Schwarzburg-Rudolstadt war, nur Prinz zu Schwarzburg nennen, während sein Name bis zu seiner Erhebung zum Thronfolger Prinz von Leutenberg war. In den Verträgen, durch die dieser Prinz nach Ableben anderer Personen zum Agnaten des Schwarzburg-Rudolstädter Geschlechtes berufen werden sollte, findet sich die charakteristische Stelle: „Als Berufung kraft ... der von sämtlichen Agnaten des Schwarzburg-Rudolstädtischen Gesamthauses unter dem 21. April 1896 vollzogenen Vereinbarung." Die Kronprinzessin von Sachsen war durch Schreiben des Kaisers Franz Joseph, des Oberhauptes ihres Geschlechtes, aller ihrer Rechte als Mitglied des Geschlechtes der Erzherzöge von Österreich beraubt worden (vgl. Amtliche Mitteilung vom 27. 1. 1903 in Amtlicher Wiener Zeitung, Jahrgang 1903). Wie Rehm (Modernes Fürstenrecht, S. 296) hierzu nachweist, konnten der Kronprinzessin nur ihre staatsrechtlichen Rechte als Konprinzessin von Sachsen, nicht aber ihr Recht, Mitglied des Verbandes der Erzherzöge von Österreich zu sein, genommen werden. Denn entrechten konnte sie nicht der Kaiser, sondern nur das Haus selbst, wenn einem solchen Beschluß alle Mitglieder zustimmten. Diese Beispiele zeigen ein Doppeltes, nämlich Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft eines adligen Verbandes konnte nicht von dritter Seite, selbst nicht von dem österreichischen Kaiser als fons nobilitatis, erzwungen werden, sondern regelten sich ausschließlich nach der autonomen Verbandssatzung; die Verbandssatzung konnte wie die einer juristischen Person durch meistens nur einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.

Der Name eines solchen adligen Rechtsgemeinschaftsverbands, des Adelsgeschlechtes, war stets derselbe wie der seiner Mitglieder. Es übernahm also der Verband ursprünglich den Namen seiner Mitglieder, die ja alle, aus demselben Geschlecht stammend, denselben Familiennamen hatten, und diese wieder den Namen des Verbandes. So ergibt sich, daß der Adelsname als Familienname schon im frühen Mittelalter untergegangen ist und seit dieser Zeit bis zur Reichsverfassung folglich nicht mehr Familienname war, sondern Name des Verbandes. Der Adlige besaß einen Familiennamen im bürgerlichen Sinne überhaupt nicht mehr, sondern nur noch den Verbandsnamen. Hätte man in dem Adelsnamen einen Verbandsnamen gesehen, so hätte sich eine einfache Lösung für die Frage ergeben, warum der Adelsname manchmal im

Gegensatz zum bürgerlichen Namen nicht überging, also sowohl im Fall der morganatischen Ehe als auch in dem des unehelich von einer Adligen geborenen Kindes. In beiden Fällen konnte der von außen kommende Dritte weder durch Heirat noch durch Geburt den adligen Namen erhalten, da dieser als Verbandsname nur Mitgliedern des Verbandes zustand. Die Verbandsmitgliedschaft konnte aber nur nach den Normen der Hausverfassung erworben werden. Derjenige nun, der nach der Hausverfassung nicht Verbandsmitglied werden durfte, konnte folgerichtig auch nicht den Namen des Verbandes führen, da er ja zu diesem in keinerlei Beziehung stand. Aber auch das andere Phänomen, nämlich der Umstand, daß einzelnen Personen eines adligen Geschlechtes Namen zustanden, die nicht alle Mitglieder des Geschlechtes führen durften, ist auf Grund der bisherigen Ausführungen leicht erklärlich. Es gab vor der Reichsverfassung häufig Bezeichnungen innerhalb eines adligen Geschlechtsverbandes, die nicht wie der bürgerliche Vorname als eine reine Individualitätsbezeichnung anzusehen waren, sondern die für sich allein nur dazu dienten, das Individuum generell zu bezeichnen und zu einer individuellen Bezeichnung erst nach der Hinzufügung einer Jahreszahl benutzt werden konnten. So durfte sich z. B. in dem Adelsgeschlecht v. Seidlitz-Sandretzki nur jeweils der Erstgeborene Graf v. Seidlitz-Sandretzki nennen, während den anderen nur die Bezeichnung v. Seidlitz-Sandretzki zustand. Die Bezeichnung Graf v. Seidlitz-Sandretzki stand also zu gleicher Zeit immer nur einem Mitglied zu und ging nach besonderen Regeln über. Mit ihr konnte man eine bestimmte Person aber nur dann individuell bezeichnen, wenn noch eine Jahreszahl hinzugefügt wurde. Wenn also gesagt wurde „Graf v. Seidlitz-Sandretzki“ im Jahre 1900, so war damit eine individuell bestimmbare Person gemeint, nämlich Graf Ernst Julius v. Seidlitz-Sandretzki. Dieser Zusatz „Graf“ vor dem Verbandsnamen ist ebenfalls ein Rest des früheren Zunftwesens. Er diente nämlich dazu, das Haupt des Geschlechtes, also den Vorstand des Verbandes, von den anderen Mitgliedern des Verbandes zu unterscheiden. Die Bezeichnung „Graf“ war also in diesem Fall als ein Titel anzusehen, allerdings mit der Einschränkung, daß er nicht wie ein Titel mit dem Tod des Berechtigten erlosch, sondern nach einem solchen Todesfall dem nach der Satzung Nächstberufenen zustand. Andererseits aber zeigt das obige Beispiel auch, daß dieser Titel „Graf“ allein den Träger nicht als Mitglied des Verbandes kennzeichnete, sondern daß zu diesem Zweck noch der Verbandsname v. Seidlitz-Sandretzki hinzugesetzt werden mußte. Die Bezeichnung „Graf“ diente also in diesem Falle nur dazu, die Rangstufe des Betreffenden innerhalb des Verbandes zu bestimmen, war also nur eine interne Kennzeichnung. Im Verkehr mit Dritten mußte sich der Betreffende außerdem noch mit dem Verbandsnamen bezeichnen. In der späteren Zeit ist dieser wichtige Unterschied immer mehr verblaßt, einzelne nannten sich häufig nur mit ihrem Titel, ihrem Charakternamen, ohne einen Verbandsnamen hinzuzufügen, ja es finden sich in der Neuzeit besonders bei den regierenden Häusern häufig Fälle, daß das Oberhaupt des Verbandes nur mit seinem Vornamen bezeichnet wurde, also weder Charakternamen noch Verbandsnamen führte. Trotzdem aber stand auch dem Vorstand des Verbandes der Verbandsname zu, war er doch auch Mitglied des Verbandes. Charaktername und Verbandsname sind also zwei verschiedene Namen. Die Adelsbezeichnung, die ihren Träger aus der Menge der Bürgerlichen als Mitglied des Adelsstandes hervorhob, war der Verbandsname, während der Charaktername nur dazu

diente, den Betreffenden als Vorstand des Verbandes zu kennzeichnen. Durch die Adelsbezeichnung allein konnte ferner eine Person nur generell als Mitglied des betreffenden Verbandes gekennzeichnet werden, während der Charaktername bei Hinzufügung der Jahreszahl die individuelle Kennzeichnung einer Person ermöglichte.

Auf Grund dieser Ausführungen läßt sich nunmehr jeder adlige Name leicht in drei Teile, nämlich in Vorname, Charaktername und Verbandsname zerlegen, die wiederum ohne Schwierigkeit in Einklang mit dem geltenden Recht gebracht werden können.

Der Vorname des Adligen unterscheidet sich in keiner Weise von dem Vornamen des Bürgerlichen, irgendwelche Besonderheiten bestehen hier nicht; der Vorname, für den § 22 Personenstandsgesetz die rechtliche Regelung enthält, erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

Der Charaktername ist eine individuell charakteristische Bezeichnung, die ursprünglich nur dazu diente, eine bestimmte Person als Vorstand des Verbandes zu bezeichnen (vgl. hierzu Stier-Somlo in Nipperdey, S. 212). Dieser Charaktername taucht in zwei verschiedenen Formen auf, einmal als „ewiger" Titel, der nicht bei dem Tode des Berechtigten erlischt. In diesem Falle steht er zu gleicher Zeit und in gleicher Funktion jeweils nur einer Person innerhalb desselben Verbandes zu. Nach deren Tod geht er nach den Bestimmungen der Hausverfassung auf den nächsten über. Er ist also ein Titel, der nicht etwa nach bürgerlichem Recht sich ererbt, sondern der nach dem Tode des bisherigen Berechtigten von dem Nächstberufenen kraft Satzung des Verbandes erworben wird. Im zweiten Fall tritt der Charaktername als einmaliger Titel auf, der überhaupt nur einer Person zusteht und mit deren Tod erlischt. Diese Form des Charakternamens fällt eigentlich aus dem Rahmen der Arbeit, da es sich bei diesem persönlichen Adel um einen reinen Titel handelt, es also selbstverständlich wäre, daß er mit dem Tode des Berechtigten erlöschen würde. Trotzdem aber möchte ich auch die Eigenarten dieses Adels in diesem Kapitel behandeln. Wohl trifft auf diesen Adel das bisher zu der Entstehung des Charakternamens Gesagte nicht zu, trotzdem aber ist der persönliche Adel, wenn er überhaupt als Adel angesehen werden soll, als Charaktername zu behandeln. Denn er kann nicht als Verbandsname angesehen werden, da er nur einer Person zusteht, also ein Verband nicht in Frage kommt, und dies auch nicht als Vorname, da er keine reine Individualitätsbezeichnung ist. Beide Formen des Charakternamens sind durch § 22 des PrAG. dem bürgerlichen Vornamen gleichgestellt worden. Sie erlöschen mit dem Tod des zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung zu ihrer Führung Berechtigten. Sie können also nach dem Tag des Inkrafttretens der Reichsverfassung nicht mehr auf Grund der bisherigen Bestimmungen erworben werden. Diese Regelung steht nicht im Widerspruch zu Art. 9, III, 2 RV. Denn Charaktername ist nicht mit Verbandsname gleich Adelsbezeichnung identisch, sondern etwas hiervon Grundverschiedenes. Da für den Charakternamen in der Reichsverfassung also durch das Wort Adelsbezeichnung keine Regelung vorgesehen ist, verbleibt die Zuständigkeit der Länder, diese Materie nach freiem Ermessen zu regeln gemäß Art. 12 RV. Zur Begründung von § 22 des PrAG. sagt der Regierungsentwurf wörtlich: „Derartige Bezeichnungen (also Charakternamen) können nicht als Teil des Familiennamens gelten, weil der Familienname nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes, das nunmehr auch für die bisher adligen Namen zu gelten hat, sich

auf alle Abkömmlinge des Namensträgers vererbt. Die Vererbung dieser Bezeichnung aber etwa auf alle Familienangehörigen auszudehnen, wäre unzulässig, weil damit über den den bisher adligen Namen zustehenden und lediglich aufrecht zu erhaltenden Namensschutz herausgegangen würde. Andererseits würde es rechtsverwirrend wirken und unbillig sein, wollte man den bereits vorhandenen Inhabern dieser Bezeichnungen das Recht zu ihrer Weiterführung nehmen, zumal durch diese sich längstens auf ihre Lebenszeit beschränkende Weiterführung weder Interessen der Allgemeinheit noch sonstige Interessen geschädigt werden. Nur soweit die Bezeichnungen dem Ausdruck einer durch die Ereignisse des November 1918 beseitigten Landeshoheit dienen, werden sie als mit der jetzigen Staatsordnung im Widerspruch stehend fortzufallen haben" (Drucksache 2247 der verfassunggebenden Preuß. Landesversammlung). Es findet sich also auch hier wieder eine strenge Scheidung zwischen Verbands- und Charaktername.

Die Feststellung, was Charaktername und was Verbandsname ist, erfordert im einzelnen bedeutende Sorgfalt. Es muß hierbei berücksichtigt werden, daß sich der Charakter der einzelnen Titel im Laufe der Zeit erheblich verändert hat. So hat das Wort „König" früher die Bedeutung „Mitglied eines bedeutenden Geschlechtes", aber nicht unseren heutigen Sinn als Amtsbezeichnung gehabt. Es nannten sich z. B. alle Geschlechtsgenossen der Amaler und Merovinger „König". Sogar im 16. Jahrhundert finden wir noch eine solche Anwendung des Wortes „König". So wurde Barbara, Tochter des Königs Kasimir IV. von Polen, selbst nachdem sie Gemahlin des Herzogs Georg des Bärtigen von Sachsen geworden war, also sich Herzogin von Sachsen zu nennen hatte, trotzdem auch noch Königin von Polen genannt. (Mitgeteilt von Müller, S. 36.) Niemand wäre damals auf den Gedanken verfallen, daß sie etwa Königin von Polen in unserem heutigen Sinne sein sollte und die polnische Königskrone trüge; diese Bezeichnung diente nur dazu, sie als Mitglied des Geschlechtes der Könige von Polen zu kennzeichnen. Die Amtsbezeichnung, die wir heute mit dem Begriff König verbinden, hat sich erst in späterer Zeit herausgebildet. Andererseits waren die Bezeichnungen Herzog, Graf, Fürst in frühester Zeit reine Amtsbezeichnungen. Doch bald haben diese Worte ihren früheren Sinn als Bezeichnungen von Personen des Staatsrechtes verloren, sie dienten im Mittelalter noch zur Bezeichnung des Verbandsvorstandes der adligen Geschlechter, später verloren sie auch diesen Sinn noch und sanken, mit wenigen Ausnahmen, zu reinen Titeln herab. So erwarb z. B. der preußische König im Jahre 1850 durch Abtretung der Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen die Bezeichnungen „Graf zu Siegmaringen" und „Herr zu Haigerloch und Wehrstein" (vgl. PrGesS. 1850, S. 295.). Diese Charakternamen gingen also wie reine Titel mit der Herrscherbefugnis über ein Land auf den jeweiligen Herrscher über, ohne daß sie noch in irgendeiner persönlichen Beziehung zu ihrem Träger standen. Trotzdem können die Bezeichnungen Herzog, Graf etc. zu Adelsbezeichnungen umgedeutet werden, nämlich dann, wenn sie allen Mitgliedern des Verbandes zustanden. Denn in diesem Fall ist der Name des Verbandes bis zur Reichsverfassung Herzog von X. gewesen, also muß dieser Verbandsname nach Art. 109, III, 2 RV. in Familienname umgedeutet werden. Stand aber nach Adelsrecht nur einer bestimmten Person innerhalb des Verbandes der Titel zu, so diente er „zu einer besonderen Bezeichnung eines Familienangehörigen vor den anderen Familienangehörigen", hat also nach

§ 22 PrAG. spätestens mit dem Tod dieser Person zu erlöschen. Zur Erläuterung dieser beiden Möglichkeiten sei auf folgende praktischen Fälle hingewiesen. In dem französischen Adelsgeschlecht de Talleyrand-Périgord standen jeweils nur einer nach der Hausverfassung bestimmten Person die fünf Herzogstitel Talleyrand, Dino, Montmorency, Valencay und Sagan und deren erstgeborenem Sohn der Titel Prinz von Sagan zu. Auch hier wiederum war es möglich, durch Verwendung dieser Herzogs- bezw. Prinzentitel in Verbindung mit einer Jahreszahl eine Person individuell zu bezeichnen. Wurde im Jahre 1900 z. B. von dem Herzog von Sagan geredet, so meinte man eine individuell bestimmbare Person, nämlich Boson de Talleyrand-Périgord, sprach man in demselben Jahr von dem Prinzen von Sagan, so war damit der älteste Sohn dieses Herzogs, Hélie, individuell gekennzeichnet. Nach dem Krieg traf die Familie Anfang 1919 Abmachungen mit dem Preußischen Staat über den dem Herzogtum Sagan gehörigen Grundbesitz und über die Führung des Herzogstitels. Es wurde bestimmt, daß Güter und Titel auf den im Jahre 1909 geborenen Sohn des Herzogs Hélie, Howard, übergehen sollten. Howard war inzwischen preußischer Staatsangehöriger geworden. Dieser zehnjährige Sohn war also im Jahre 1919 das einzige Mitglied des Geschlechtsverbandes der Herzöge von Sagan, denn sein Vater war auf Grund des Vertrages nicht mehr Herzog von Sagan und hatte dementsprechend diesen Titel niedergelegt, Frau oder Kinder besaß der zehnjährige Herzog noch nicht. Folglich war zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung der Name Herzog von Sagan keine besondere Bezeichnung, die einem Familienangehörigen vor den anderen zustand, denn das Geschlecht der Herzöge von Sagan bestand nur aus einer Person, sondern eine Verbandsbezeichnung, also Adelsbezeichnung im Sinne der Reichsverfassung. Die Bezeichnung Herzog von Sagan ist mithin in den Familiennamen umzudeuten und vererbt sich auf alle Nachkommen. Hätte der Herzog Howard aber bei Inkrafttreten der Reichsverfassung bereits eine Frau oder Nachkommen gehabt, so wäre die Bezeichnung Herzog von Sagan Charaktername gewesen, da sie ihm nur persönlich zustand, und wäre als solche nach § 22 PrAG. spätestens mit seinem Tode erloschen. In dem herzoglichen Hause von Arenberg stand neben der von allen Mitgliedern geführten Bezeichnung „Prinz und Herzog von Arenberg“ der Name „Herzog von Croy“ nur jeweils dem Erstgeborenen zu, während bei dem herzoglichen Haus von Croy die Bezeichnung „Herzog von Croy“ allen Mitgliedern zustand. Nach § 22 PrAG. hat im ersten Fall die Bezeichnung Herzog von Croy, da sie als Charaktername anzusehen ist, mit dem Tod des jetzt zu ihrer Führung Berechtigten zu erlöschen, während dieselbe Bezeichnung im letzteren Falle als Verbandsname nach Art. 109, III, 2 RV. in den Familiennamen umgedeutet werden muß, also nicht erlischt.

Bei der Untersuchung, was Charaktername und was Verbandsname ist, darf man sich also nicht an die äußere Form des Namens halten, sondern hat stets die Beziehung zwischen dem betreffenden Namen und dem Namen des Geschlechtsverbandes zu untersuchen, nur so können richtige Ergebnisse erzielt werden.

Es ist aber auch möglich, daß ein besonderer Charaktername, also nicht etwa Graf, Herzog oder ein ähnlich geläufiger Name, nicht nur in einem Geschlecht vorkommt, sondern auch in mehreren, ohne daß zwischen beiden Geschlechtern irgendwelche Beziehungen zu bestehen brauchen. So gab es z. B. bis 1914 zwei Personen, die sich mit Recht König von Galizien und

König von Jerusalem nennen durften, nämlich der Kaiser von Oesterreich-Ungarn und der König von Spanien. Auch dieses Beispiel zeigt wieder, daß der Charaktername mit dem Verbandsnamen nicht wesensgleich, kein notwendiger Bestandteil des Verbandsnamens, ist, sondern als ein Titel angesehen werden muß, der teils mit jedem Todesfall des Berechtigten unterging und sofort in der Person des Nächstberufenen kraft Satzung wieder auflebte, oder nur einer Person zustand und mit deren Tod erlosch.

Zu der letzteren Art der Charakternamen gehört der persönliche Adel, der, auf dem Besitz eines Ordens beruhend, in Bayern und Württemberg noch vorkommt. Es ist hierbei zweifelhaft, ob der persönliche Adel überhaupt als Adel anzusehen ist, ob er nicht vielmehr ein reiner Titel ist und mit dem Adel gar keine Berührungspunkte hat. Hierfür spricht insbesondere der Umstand, daß der persönliche Adel ebenso wie ein Titel nur dem Beliehenen zustand und weder auf dessen Frau noch auf Nachkommen übertragen werden konnte. Der wesentlichste Bestandteil des Begriffes Adel ist dagegegen die Unabhängigkeit des Adels von der Person des Beliehenen, nämlich die Vererbungsmöglichkeit des Adels auf die Nachkommen. Gerade dieses wesentlichste Charakteristikum des Adels fehlt bei dem persönlichen Adel. Auch das Reichsgericht[1]) stellt den persönlichen Adel den Titeln gleich und versagt ihm daher den Schutz des § 12 BGB. Trotz dieses Bedenkens möchte ich aber den persönlichen Adel doch als Adel ansehen, da nach Vorkriegsrecht, vielleicht nur gewohnheitsmäßig, sich der Gebrauch herausgebildet hatte, den persönlichen Adel ebenso in die Adelsmatrikel einzutragen wie den Erbadel. Zweifellos hat aber der persönliche Adel mit dem Verbandsnamen nichts gemeinsam, denn er steht nur einer Person zu, aber keinem Verbande. Auch die Möglichkeit, daß ein Adelsgeschlecht mit dem Beliehenen als Stammherrn entstehen könnte, ist dadurch ausgeschlossen, daß dieser Adel weder durch Heirat noch durch Geburt übertragen werden darf, sich also kein Adelsverband, d. h. eine Mehrheit von Personen bilden kann. Er ist also Charaktername und hat in Preußen, falls er vorkommen sollte, sowohl nach den bei seiner Verleihung gültigen Bestimmungen als auch nach § 22 PrAG. zu erlöschen. Aber auch in den Ländern, die kein dem Preußischen Adelsgesetz ähnliches Gesetz haben, kann der persönliche Adel nicht nach der Reichsverfassung in Familiennamen umgedeutet werden und als solcher durch Familiennachfolge weitervererbt werden, denn er fällt als Charaktername nicht unter Adelsbezeichnung gleich Verbandsname, ist also durch die Reichsverfassung nicht berührt worden. Mangels anderweitiger landesgesetzlicher Regelung sind also in diesen Ländern die bisher für den persönlichen Adel gültigen Bestimmungen aufrecht erhalten geblieben, die durchwegs vorsehen, daß er mit dem Tode des Berechtigten erlischt. Staudinger (zu § 12 BGB.) kommt zu demselben Ergebnis, allerdings mit der Begründung, daß der Art. 109, III, 2 nicht eine Ausdehnung des Adels, sondern eine Einschränkung und Abschwächung seiner Bedeutung bezweckt habe (ebenso Bayer. Oberst. Landesgericht vom 25. I. 1922 in Z. f. R. i. B. 1922, S. 102 ff.). Es zeigt sich,

[1]) Vgl. Entscheidung des Reichsgericht in J.W. 1904, S. 53. Bernreuther, S. 415, und Ludwig K. Mayer, S. 138, und Opet in DJZ. 1920 S. 137 sind dagegen der Ansicht, daß die Adelsbezeichnung des persönlichen Adels durch die Reichsverfassung in Art. 109, III, 2 ebenfalls in Familiennamen umgedeutet sei. Ein näheres Eingehen auf diese Ansicht erübrigt sich, da sie durch das Schreiben des Reichsjustizministers a. a. O. als widerlegt anzusehen ist.

daß die Bestimmungen über den persönlichen Adel sowohl in Preußen als auch in den Ländern durch keines der in Frage kommenden Gesetze geändert worden sind. Da aber bei dem Adel heute nur noch die Frage seiner Übertragbarkeit interessiert, der persönliche Adel aber sowohl nach alter wie nach neuer Gesetzgebung mit dem Tode des Berechtigten erlischt, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die Frage, ob der persönliche Adel überhaupt Adel ist.

Endlich sei in diesem Zusammenhang noch auf ein Verdienst des PrAG. hingewiesen, nämlich auf die Beseitigung von Namensungeheuern, die sich in manchen Fällen durch die Menge der einer Person zustehenden Charakternamen ergaben. So standen z. B. dem Prinzen von Thurn und Taxis folgende Charakternamen zu: Fürst zu Buchau und Fürst von Krotoszyn, Herzog zu Wörth und Donaustauf, Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valle-Sássina, auch zu Marchtel, Neresheim, Fürst von Thurn und Taxis, usw.

Alle diese Namen wären, wenn sie nicht durch das PrAG. in Vornamen umgedeutet wären und als solche mit dem Tode des Berechtigten erlöschen müßten, durch die Reichsverfassung als Charakternamen nicht berührt worden, hätten also weiter übertragen werden können.

Der dritte Bestandteil des adligen Namens ist der Verbandsname, der seinen Träger nicht wie der Charaktername bei Hinzufügung einer Jahreszahl individuell kennzeichnet, sonder ihn nur generell als Mitglied eines adligen Geschlechtsverbandes bezeichnet. Dieser Verbandsname entspricht der Adelsbezeichnung in Art. 109, III, 2 RV.; er ist durch diese Bestimmung in einen Familiennamen umgedeutet worden. Als solcher steht er nunmehr denjenigen Personen zu, die nach bürgerlichem Privatrecht als Familienmitglieder anzusehen sind. Bei dem niederen Adel bestand der Verbandsname bisher aus einem der Partikel: von, zu, auf, aus, à und aus einem Hauptwort, also z. B. von Bühlau, à Marka, von und zu Egloffstein, von dem Bongart usw.

Es ist hierbei aber zu beachten, daß der persönliche Adelsname sich ebenfalls aus einem dieser Partikel und einem Hauptwort zusammensetzt. Es besteht also die Möglichkeit, daß unter Umständen auch der persönliche Adel zum Familiennamen umgedeutet wird. Um eine solche Umdeutung, die nach dem zu dem Kapitel „Charaktername" Gesagten nicht im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen liegen würde, zu vermeiden, ist bei Behandlung eines jeden adligen Namens stets nachzuprüfen, unter welchen Bedingungen der Adel s. Zt. verliehen worden ist.

Schwieriger ist schon die Frage, welches war bei dem höheren Adel der Verbandsname und wie hat infolgedessen jetzt der Familienname zu lauten? Aber auch hier hilft wieder die Unterscheidung zwischen Charaktername und Verbandsname; denn nur der Name ist Verbandsname, der allen Mitgliedern des Verbandes zustand. So ist z. B. Charaktername Fürst von Thurn und Taxis, Herzog von Ratibor und Corvey, Fürst von Bismarck, da diese Bezeichnung jeweils nur einer Person zustand, dagegen Verbandsname Prinz von Thurn und Taxis, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst und Graf von Bismarck-Schönhausen.

Bei der Frage, welches der Familienname der Mitglieder des bisherigen preußischen Königshauses sei, sind die verschiedensten Ansichten zu registrieren. Könnecke (a. a. O., S. 269) meint, der Name des bisherigen Souveräns sei nur der Vorname, z. B. Wilhelm, gewesen. Dies sei nunmehr auch ihr Familienname; denn die preußischen Könige hätten stets nur mit ihrem Vornamen und ihrer Amtsbezeichnung unterschrieben, aber sich hierbei nie eines

Familiennamens bedient. Es habe sich also in diesem Falle ein altgermanischer Brauch, daß der Name einer Person nur aus einem Vornamen zu bestehen brauche, bis ins 20. Jahrhundert hinein erhalten. Die Ansicht von Könnecke ist insofern richtig, als die Souveräne nie einen Familiennamen führten, sobald und solange sie Herrscher waren bezw. sind, sondern stets nur mit ihrem Vornamen und ihrer Amtsbezeichnung unterschrieben. So ist es heute noch in Holland, England, Italien und Spanien der Fall.

Opet (in VerwArch. Bd. 29, S. 51) sagt, die preußischen Könige hätten ihren Familiennamen in dem Augenblick verloren, als sie mit der Thronbesteigung deutscher Kaiser, König von Preußen geworden wären. Sie hätten stattdessen das Recht gehabt, zur Bezeichnung ihrer Person einen von ihnen ausgesuchten Vornamen zu führen. Ihren Familiennamen hätten sie erst an dem Tage wieder neu erworben, an dem durch die Revolution ihre Aemter beseitigt worden wären. Als Erinnerung an ihre frühere Amtstätigkeit dürften sie, ebenso wie z. B. ein Oberst sich nach Entlassung Oberst a. D. nennen dürfte, ihren früheren Amtsnamen mit dem Zusatz „vormals" führen.

Beiden Ansichten vermag ich nicht völlig beizutreten. Denn auch der Souverän bleibt, trotzdem er durch seine Stellung als Staatsoberhaupt aus der Menge der übrigen Mitglieder seines Geschlechtsverbandes emporgehoben ist, Mitglied dieses Geschlechtsverbandes. Wenn er nun den ihm zustehenden Verbandsnamen während seiner Amtstätigkeit nicht führt, so liegt dies daran, daß er ja seine Tätigkeit nicht in seiner Eigenschaft als Verbandsmitglied ausübt, sondern als Person des Staatsrechtes. Als solche hat er aber den ihm nach Staatsrecht zustehenden Namen zu führen, dessen Wirkung nicht durch Hinzusetzung des Verbandsnamens verändert werden darf. Es hätte verwirrend gewirkt, wenn z. B. Wilhelm II. sich deutscher Kaiser, König von Preußen, Prinz von Preußen genannt hätte. Denn man hätte nicht sogleich gesehen, was Amtsbezeichnung und was Verbandsname ist, hätte also auf den Gedanken verfallen können, die Bezeichnung Prinz von Preußen sei Amtsbezeichnung, es gäbe also zwei Länder Preußen, die beide von Wilhelm II. beherrscht würden. Um ein solches Mißverständnis zu vermeiden, war und ist auch heute noch bei den herrschenden Fürsten nach allgemein anerkannter fürstenrechtlicher Observanz während ihrer Amtstätigkeit der Verbandsname suspendiert. Ein Verlust des Verbandsnamens tritt dagegen durch die Thronbesteigung nicht ein, denn dadurch würde der rechtliche Zusammenhang zwischen dem Herrscher und seinem Geschlechtsverband zerschnitten werden und der Souverän nicht mehr, wie er es stets war und ist, Oberhaupt des Verbandes sein können.

Der Verbandsname der übrigen Mitglieder eines vormals herrschenden Hauses, ebenso wie der eines abgesetzten Souveräns, ist gewohnheitsrechtlich der ihres Landes. In Preußen ist der Verbandsname der Mitglieder des früher regierenden Hauses also Prinz von Preußen. Holtze (S. 14) hält dagegen die Bezeichnung Graf von Hohenzollern für den Verbandsnamen. Seine Ansicht begründet er damit, daß Friedrich Wilhelm III. seiner morganatischen Gemahlin den Namen Gräfin von Hohenzollern gegeben und so zum Ausdruck gebracht hätte, daß er sie zwar nicht in das königliche Haus, wohl aber in seine Familie aufnähme, daß ferner im Jahre 1841 Friedrich Wilhelm IV. als „Chef des Gesamthauses Hohenzollern" das Protektorat über ein von den damals noch souveränen Fürsten gestiftetes Ehrenkreuz übernommen hätte. Im Gegensatz zu den süddeutschen Fürsten von Hohenzollern haben aber die

Mitglieder des vormalig preußischen Königshauses die Bezeichnung Zollern oder Hohenzollern nie als Verbandsname geführt, ja sogar als Charaktername ist die Bezeichnung zeitweise ganz verschwunden gewesen (vgl. Schulze 3. Bd., S. 691 ff.). Erst dem Großen Kurfürsten gestattete der Kaiser am 11. 6. 1685 die Wiederaufnahme der Bezeichnung Graf von Hohenzollern. Später erscheint diese Bezeichnung im großen königlichen Titel an 19. bis 41. Stelle. Durch die Kabinettsordre vom 16. 8. 1873 wurde sie dann an 4. Stelle gesetzt, ihr also ein bevorzugter Platz angewiesen. Diese starke Vernachlässigung, die alle früheren Herrscher dieser Bezeichnung zukommen ließen, die sogar im mittleren königlichen Titel bis 1918 fortbestand, zeigt klar, daß mit der Wiederaufnahme dieser Bezeichnung durch Wilhelm I. nicht ihre Anerkennung als Verbandsname bezweckt werden sollte. Hätte man dies später gewollt, so bestand die Möglichkeit, daß die Mitglieder des Verbandes den Namen Graf von Hohenzollern nach § 22 PrAG. als Familiennamen aufgenommen hätten. Da diese Bezeichnung als Charaktername in dem dem Oberhaupt zustehenden großen Titel geführt, als in der Familie geführt anzusehen ist, es aber nach dem Gesetzestext nicht erforderlich ist, daß diese Bezeichnung von der Familie geführt worden ist, was ja nicht der Fall war, so hätte der Preußische Justizminister einen dahingehenden Antrag auch genehmigen müssen. Da aber die Mitglieder von diesem ihnen nach § 22 PrAG. zustehenden Recht keinen Gebrauch gemacht haben, die Pr. Verordnung vom 27. 11. 1923 ferner als Familiennamen der Mitglieder des vormals in Preußen regierenden Hauses die Bezeichnung Prinz von Preußen festgesetzt hat, dürfte auch diese Frage restlos geklärt sein.

Für die Bildung des Familiennamens der anderen noch bis 1918 regierenden Fürstenhäuser in Deutschland kommt es auch nicht darauf an, welches die jeweilige Stellung des Oberhauptes bis dahin als Person des Staatsrechtes war, also ob dieses als Souverän die Stellung eines Königs, Großherzogs oder Fürsten hatte. Denn die Bezeichnung der regierenden Tätigkeit war eine Landeshoheitsbezeichnung, ein Titel; diese steht als Charaktername mit dem Zusatz „vormals“ nur noch dem abgesetzten Souverän zu und erlischt mit dessen Tod. (Vgl. Opet VerwArch. 29, S. 51.) Dies ist keineswegs eine durch die Gesetzgebung in Deutschland erst begründete Neuerscheinung, sondern vielmehr ein schon seit langer Zeit im Privatfürstenrecht geltender allgemeiner Grundsatz. So verloren auch frühere Oberhäupter ehemaliger königlicher Häuser, sobald sie ihrer Amtstätigkeit verlustig gegangen waren, ihren Amtstitel und behielten nur ihren Verbandsnamen, also den Namen, der unabhängig von der Herrscherstellung seines Oberhauptes dem Verbande zustand, z. B. Prinz von Bourbon, Prinz von Braunschweig und Lüneburg.

Bei der Behandlung des Familiennamens des hohen Adels sei noch darauf hingewiesen, daß in Preußen auf Grund von Art. 109, III, 1. Satz RV. das PrAG. § 1, II, Nr. 10 die „Nachteile an eine den Ebenbürtigkeitsbegriffen des Hausrechtes nicht entsprechende Eheschließung beseitigt hat“. Es steht also jetzt auch den Unebenbürtigen der volle Name ihres Mannes oder ihres Vater zu. Damit ist zwar bürgerlich-rechtlich die Unebenbürtigkeit beseitigt, trotzdem aber braucht der Unebenbürtige von den Standesgenossen nicht als ebenbürtig anerkannt werden. Denn die Frage der Anerkennung liegt ebenso wie bisher außerhalb des Gebietes, das der Gesetzgeber regeln wollte und konnte. (Vgl. RGZ. Bd. 101, S. 173—185.)

Die in Ausführung des Art. 109, III, 1 RV. ergangenen Landesgesetze heben daher nur die öffentlich-rechtlichen Vorrechte des Adels auf, sie beseitigen aber nicht die rein familien- oder vermögensrechtlichen Vorrechte der Agnaten aus den Häusern des hohen Adels. Letztere bestehen nach wie vor weiter. Da sie aber teils nicht einmal schriftlich festgelegt sind und sich nur durch mündliche Ueberlieferung erhalten haben, dürfte es aus dem Gesichtspunkt einer eindeutigen Klarstellung dieser Sonderrechte empfehlenswert sein, wenn sich die Mitglieder eines adligen Geschlechtsverbandes zu einem Verein bürgerlichen Rechtes zusammenschließen würden. Das Recht, einen Verein zur Wahrung ihrer Interessen zu gründen, steht nach §§ 21 ff. BGB. dem Adligen ebenso wie dem Bürgerlichen zu. Der Umstand, daß z. B. in manchen Ländern es nach den einschlägigen Bestimmungen keinen Adel mehr gibt, z. B. in Bayern nach Art. 15 Bayr. Verfassung, steht dem nicht entgegen. Denn durch Art. 124, Abs. II RV. sind alle Beschränkungen der Vereinsfreiheit (Anschütz S. 336) beseitigt worden; es kann also ein Verein zu jedem beliebigen Zwecke gegründet werden. Obschon es in Bayern keinen Adel mehr gibt, ein Verein zur Aufrechterhaltung privater adliger Sonderrechte also nach bayrischem Recht einen rechtlich unmöglichen Zweck verfolgen würde, kann trotzdem Bayern nicht die Bildung eines solchen Vereins verbieten. Denn ein solches Verbot würde, als im Widerspruch mit der reichsrechtlich garantierten Vereinsfreiheit stehend, nichtig sein. Ein solcher Verein von Mitgliedern eines adligen Geschlechtsverbandes könnte dadurch, daß er die bisherige Verbandssatzung als seine Vereinssatzung aufnähme und den Namen des bisherigen Verbandes als seinen Vereinsnamen führte, sämtliche adligen Sonderrechte für seine Vereinsmitglieder in eindeutig klarer Weise aufrecht erhalten und sich widersetzende Mitglieder aus dem Verein ausschließen. So könnte z. B. in der Vereinssatzung bestimmt werden, keine unebenbürtige Person könne Vereinsmitglied werden. Die Vereinsmitglieder seien berechtigt, neben ihrem bürgerlichen Namen den Vereinsnamen mit einem das Mitgliedschaftsverhältnis andeutenden Zusatz zu führen, also z. B. Prinz von Thurn und Taxis, Mitglied des eingetragenen Vereins der adligen Prinzen von Thurn und Taxis. M. E. wäre es auch möglich, daß in der Vereinssatzung eine Bestimmung enthalten wäre, der jeweilige Vorstand des Vereins habe zur Unterscheidung von den übrigen Mitgliedern einen besonderen Namen zu führen, z. B. Prinz von Thurn und Taxis, Fürst von Thurn und Taxis als Vorstand des Vereins der adligen Prinzen von Thurn und Taxis. In diesem Falle würde der dem Vorstand zustehende besondere Titel dem Titel Direktor oder Generaldirektor entsprechen, der nach der Satzung in den meisten Fällen den Vorstandsmitgliedern einer Handelsgesellschaft zusteht. So könnte der Charaktername als Titel auch den späteren Generationen erhalten bleiben. Aber abgesehen davon, sind die wesentlichsten Vorteile einer solchen Vereinsbildung darin zu erblicken, daß die Bezeichnung „Mitglied des Vereins der adligen Prinzen von X." den namensrechtlichen Schutz des § 12 BGB. genießend, nur den Vereinsmitgliedern vorbehalten bliebe, und daß der Verein ferner eine geeignete Form für die Verwaltung eines möglicherweise vorhandenen Hausvermögens wäre. In Erkenntnis dieser Vorteile hat sich z. B. das Haus Wettin Albertinische Linie als rechtsfähiger Verein eintragen lassen.

Zum Schluß dieses Kapitels soll noch die interessante Erscheinung erwähnt werden, daß die adligen Namen Graf, Freiherr etc. trotz ihrer Umdeutung in Familiennamen in der weiblichen Form auch weiterhin gebraucht und bei dem

Mann dekliniert werden müssen. Eine solche Deklination des Familiennamens war in Deutschland bis ins 19. Jahrhundert im behördlichen Gebrauch allgemein üblich. In den alten Kirchenbüchern findet sich z. B. noch oft die Bezeichnung Müller-Müllerin. Eine solche Bezeichnung ist mit dem Personenstandsgesetz weggefallen, da dieses für alle Eintragungen stilistisch geschlossene Sätze vorsieht. Nur bei den polnischen Familiennamen hat sich die Deklination bis heute erhalten (vgl. Könnecke S. 269), z. B. Potocki-Potocka, Kwilecki-Kwilecka, Malachowski-Malachowska. In der Deklinierung und Benutzung der weiblichen Form bei den Adelsnamen sehen manche (Beschluß des KG. vom 15. I. 1926 in RGZ. 1926, S. 107 und Krückmann S. 163) ein Sonderrecht des Adels, das bis 1919 bestanden habe und nunmehr durch Art. 109, III, 1. Satz RV. beseitigt sei. Dieser Ansicht kann aber nicht zugestimmt werden. Es mag richtig sein, die Anwendung der weiblichen Form geschichtlich auf eine Standesbezeichnung zurückzuführen, in der späteren Zeit aber war die Adelsbezeichnung zum Bestandteil des Namens geworden und wurde bis zur Reichsverfassung flexiert bezw. dekliniert. Da man den Adel aber nur als Stand durch Art. 109, III, 1. Satz RV. abschaffen wollte, so hat man damit zu erkennen gegeben, daß sich an dem bisherigen Zustand in zivilrechtlicher Hinsicht nichts ändern sollte, also weiterhin der adlige Name gewandelt oder gebeugt werden könnte. Auch §§ 1355, 1616 BGB. verbieten nicht den Gebrauch der weiblichen Namensform. Denn es ist dort nur bestimmt, daß die Frau den Familiennamen des Mannes erhält, aber nicht, in welcher Form sie ihn zu führen hat. Dies ist vielmehr eine Frage des Sprachgebrauches, aber keine Rechtsfrage. Nach dem Sprachgebrauch aber sind die bisher adligen Namen bei weiblichen Personen in der weiblichen Form zu gebrauchen und beim Mann zu deklinieren. Als Beweis dafür, daß ein solcher Sprachgebrauch auch heute noch vorliegt, sei darauf hingewiesen, daß in den neuesten Verträgen des Reiches mit anderen Staaten (im RGBl. 1925, II. Teil, S. 155, 1139, 1146) die Namen der deutschen Bevollmächtigten, soweit sie adlig waren, ebenso dekliniert wurden wie bisher (vgl. RGZ., Bd. 113, S. 107—115).

# III.

# Der adlige Name.

## 1.

## Im bürgerlichen Recht.

Die bisher allgemein aufgefundenen Grundsätze für den adligen Namen sollen nunmehr im einzelnen in ihren Beziehungen zu den §§ 12, 1355, 1616, 1706, 1736, 1757/58 BGB. und § 360 Z. 8 StGB. betrachtet werden.

### a) § 12 BGB.

Durch § 12 BGB. wird das Recht zum Gebrauch eines Namens geschützt. Das Wort Name deckt nach herrschender Rechtsprechung nicht nur Vornamen (vgl. KG. 38/158) und Familiennamen, sondern auch die Namen juristischer Personen (RGZ. 74, 114), nicht rechtsfähiger Vereine (RGZ. 78, 109) und Pseudonyme (RGZ. 101, 230). Ein Verein der adligen Prinzen von Thurn und Taxis könnte also, wenn die nichtadligen Prinzen von Thurn und Taxis, die es ja nach § 1706 BGB. geben könnte, ebenfalls einen Verein der adligen

Prinzen von Thurn und Taxis gebildet hätten, gegen diesen aus § 12 BGB. klagen. Denn den nichtadligen Prinzen stände nur das Recht zu, einen Verein der Prinzen von Thurn und Taxis, nicht aber einen solchen der adligen Prinzen von Thurn und Taxis zu bilden, da sie durch Art. 109, III RV. nur das Recht zum Gebrauch des Verbandsnamens als Familiennamen erhalten hätten, hierdurch aber nicht adlig geworden wären. Das Wort adlig in ihrem Vereinsnamen stände ihnen mithin nicht zu. Das Interesse des Vereins der wahren adligen Prinzen von Thurn und Taxis läge darin, daß durch den unbefugten Gebrauch des Zusatzes „adlig" durch den Nichtberechtigten der Schein der Zugehörigkeit zu dem adligen Verein hervorgerufen würde. Dieses vielleicht nur ideelle Interesse genügt aber, um eine Klage aus § 12 BGB. zu stützen (vgl. OLG. Bd. 2, S. 215 und RGZ. Bd. 74, S. 308). So können sich nur auf diese Weise die Adligen eines Geschlechtes, wenn sie sich zu einem Verein zusammenschließen, davor schützen, daß Personen, denen z. B. nach § 1706 BGB. derselbe Familienname zusteht, dennoch mit ihnen verwechselt werden. Gegen solche Personen aber, die nicht auf Grund des BGB. zur Führung eines adligen Namens als Familienname berechtigt sind, steht dem Adligen, dessen Name dadurch verletzt ist, ebenso wie jedem Bürgerlichen das Recht aus § 12 BGB. zur Seite. Denn in diesem Fall ist sein Recht auf Führung seines durch Art. 109, III, 2 RV. neugeschaffenen Familiennamens verletzt.

Anders steht es mit den Charakternamen. Diese sind nicht als Namen im Sinne von § 12 anzusehen; denn die zur Anwendung von § 12 erforderliche Bedeutung des Namens liegt darin, daß durch seinen Gebrauch im Verkehr die einzelnen Personen von anderen unterschieden werden, also das Individuum gekennzeichnet wird. Der Charaktername diente aber nur dann einem solchen Zweck, wenn ihm eine Jahreszahl hinzugefügt wurde, also ein dem Namen fremder Begriff. Er allein vermochte nicht die individuelle Kennzeichnung einer Person herbeizuführen. Er war also kein Name im Sinne des § 12 BGB., sondern ein Titel. Als solcher genoß er schon vor Inkrafttreten der Reichsverfassung nicht den Schutz des § 12 (vgl. RGE., vom 30. 11. 03 in J. W. 1904, S. 53 und Planck zu § 12 BGB.). Denn ein Titel war und ist nur dann zu schützen, wenn seine unbefugte Annahme gegen die Staatsordnung verstößt. In diesem Fall steht nicht dem Verletzten das Schutzrecht zu, sondern dem Staat, der die unbefugte Annahme eines Titels als eine gegen ihn selbst gerichtete Straftat verfolgt. Die Schutzbestimmung für Titel findet sich daher nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern im Strafgesetzbuch. Auch die Vorbehaltung eines Charakternamens für den jeweiligen Vorstand eines Vereins vermag nicht zur Anwendung von § 12 BGB. zu führen, denn auch in diesem Fall bleibt er nur ein Titel.

Daß der persönliche Adel, der doch sonst in allen Fällen als ein Charaktername behandelt wird, im Falle des § 12 BGB. eine andere Regelung erfahren soll, ist nicht einzusehen. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat in einem Beschluß vom 25. I. 1922 (in ZfRiB. 1922, S. 103) in Uebereinstimmung mit v. d. Pfordten (S. 643) und Baring (in Fischers Zeitschr. Bd. 51 S. 238) ausgeführt, daß das „von" des persönlichen Adels nach Art. 109, III, 2 RV. Bestandteil des Familiennamens geworden wäre. Trotzdem, so sagt das Bayerische Oberste Landesgericht, ginge es aber nicht auf Frau und Kinder des Berechtigten über, denn dies würde dem Sinne der Reichsverfassung, die eine Ausdehnung des Adels möglichst beschränken wolle, widersprechen. Es ist hierbei nicht einzusehen, wieso es in Bayern möglich sein sollte, daß im

Fall des persönlichen Adels nur ein Teil des Familiennamens übergeht, während nach reichsrechtlichem Familienrecht §§ 1355, 1616, 1706 ff. BGB. der volle Familienname überzugehen hat. Der Beschluß des Obersten Bayer. Landesgerichtes ist daher, da mit Reichsrecht im Widerspruch stehend, als irrig anzusehen. Damit erledigt sich auch die Folgerung, daß, da das „von" des persönlichen Adels zum Familiennamen gehöre, diesem der Schutz des § 12 BGB. zustände. Vielmehr ist das „von" ebenso wie jeder andere Charaktername als Titel anzusehen, also kein Name im Sinne von § 12 BGB.

### b) § 1355 BGB.

Ebenso wie im Falle des § 12 sind auch in dem des § 1355 die rechtlichen Verhältnisse durch die Umdeutung der Adelsbezeichnung in einen bürgerlichen Familiennamen wesentlich vereinfacht worden. Während bisher der § 1355 BGB. besonders bei dem hohen Adel nur sekundäre Bedeutung hatte, für diesen vielmehr Landesstaatsrecht oder die Hausverfassungen primär maßgebend waren, erhält nach Inkrafttreten der Reichverfassung die Frau eines jeden Adligen dessen vollen Familiennamen ebenso wie jede Bürgerliche. Unebenbürtige Frauen oder unebenbürtige Kinder sind ein dem gegenwärtigen bürgerlichen Recht fremder Begriff. Unebenbürtigkeit kann nach Aufhebung von Art. 57 und 58 EG. zum BGB. heute nur dann noch eine rechtliche Bedeutung haben, wenn es sich um die durch die Hausverfassung geregelten rein familien- oder vermögensrechtlichen Vorrechte der Agnaten aus Häusern des hohen Adels handelt oder wenn ähnliche Bestimmungen in die Satzungen eines adligen Vereins aufgenommen sind. Nur insoweit sind die Vorrechte des Geburtsstandes aufrecht erhalten geblieben. Aber nicht nur die Frauen, die nach dem 14. 8. 1919 einen Adligen geheiratet haben, erhalten dessen Familiennamen, sondern auch diejenigen, die schon vor diesem Stichtag mit einem Adligen unebenbürtig verheiratet waren (OLG. Jena v. 7. 6. 1920 in D. J. Z. 1920, Sp. 596). Denn darin, daß der adlige Mann nach der Bestimmung des Art. 109, III, 2 RV. anstatt des bisherigen Verbandsnamens einen bürgerlichen Familiennamen erhalten hat, ist eine Namensänderung des Mannes zu erblicken. An dieser hat auch die Ehefrau teilzunehmen, denn sie ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet (RGR. — Komm. zu § 1355), den Familiennamen ihres Mannes zu führen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bisher den Namen ihres Mannes führen durfte oder nicht. Denn durch Art. 109, III, 2 RV. ist in dieser Beziehung neues Recht, nämlich Beseitigung der primären Geltung des Adelsrechtes im Familienrecht geschaffen worden, das ohne Rücksicht darauf, daß durch frühere Uebereinkommen der unebenbürtigen Frau ein anderer Name zustand als ihrem Mann, zur Anwendung gebracht werden muß. Selbst wenn durch den Landesherrn der unebenbürtigen Frau ein anderer Name gegeben worden ist, hat sie nunmehr unter Fortlassung ihres bisherigen Namens den Namen ihres Mannes zu führen. Auch der Rechtssatz, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft hätten, vermag hier nicht zu einem anderen Ergebnis zu führen. Denn es liegt ja gar keine Rückwirkung vor, sondern es wird nur behauptet, mit dem Tage des Inkrafttretens der Reichsverfassung sei die Aenderung eingetreten. Die einzige Schwierigkeit könnte darin liegen, ob die Ehefrau überhaupt an einer Namensänderung des Mannes teilnimmt. Diese Frage ist zu bejahen, denn ebenso wie die Frau den Wohnsitz des Mannes nach § 10 BGB. teilt und sich ihr Wohnsitz mit jeder Veränderung des Wohnsitzes ihres Mannes verändert, so teilt sie auch analog

(vgl. Staudinger zu § 12) den Namen ihres Mannes. Wird durch Gesetz (Art. 109, III, 2 RV.) der Name des Mannes geändert, so muß sich dieser Aenderung der Name der Frau anpassen. Aus dieser Analogie folgt aber auch, daß die Frau dann nicht an einer Namensänderung des Mannes teilzunehmen hat, wenn sie zur Zeit der Namensänderung aus § 1353 nicht den Wohnsitz des Mannes teilte (vgl. RG. in J. W. 1908, S. 110). Eine unebenbürtige Adlige erhält also dann nicht den Familiennamen ihres Mannes, wenn sie am 14. 8. 1919 die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft verweigern durfte und auch verweigert hat. Nicht teil nehmen an dieser Regelung diejenigen unebenbürtigen Frauen, deren Männer schon vor diesem Stichtag gestorben sind. Denn ein Toter erwirbt weder einen neuen Namen, noch kann er diesen dann übertragen (vgl. RG. v. 20. X. 21 in L. Z. 1922, S. 111). So haben manche Personen nach dem Stichtage andere Namen als bisher zu führen. Auch die Praxis gibt dem bisher zu § 1355 Ausgeführten Recht; fast sämtliche bisher unebenbürtigen Frauen führen jetzt den Namen ihres Mannes, z. B. die Gemahlin des Prinzen Adalbert von Bayern, geb. Gräfin von Seefried auf Buttenheim (Tag der Heirat 12. 6. 19), des Prinzen Christian von Hessen, geb. Reidrogers (Tag der Heirat 14. 1. 15), bisher Freifrau v. Barchfeld, des Prinzen Oskar von Preußen geb. Gräfin von Bassewitz-Levetzow (Tag der Heirat 31. 7. 1914) und viele andere mehr. Nicht den Namen ihres Mannes führen nur zwei Personen, nämlich die Frau des Prinzen Ernst von Sachsen-Meiningen, geb. Jensen, verheiratet im Jahre 1892 bisher Freifrau von Saalfeld, und die des Prinzen Otto zu Schaumburg-Lippe, geb. v. Köppen, verheiratet im Jahre 1893, bisher Gräfin von Hagenburg. Nach strikter Gesetzesanwendung hätten auch diese beiden Frauen die Namen ihrer Männer zu führen; da beide aber schon sehr alt sind und nur mündige Kinder haben, auf die sich der neue Name nicht übertragen würde, käme die Namensänderung nur ihnen zugute. Wenn sie und ihre Männer aber auf dieses Recht keinen Wert legen, so gibt es niemanden, der die Namensänderung erzwingen könnte. Trotzdem sind all diese Frauen von dem betreffenden Geschlecht nicht als Mitglieder anerkannt worden. Hierdurch wird die früher aufgestellte Behauptung bekräftigt, daß es denkbar ist, daß die Zugehörigkeit zu einem adligen Hause und der Übergang des Namens verschieden geregelt sein können.

Es sei in diesem Zusammenhang noch auf die von Recken (J. W. 1920, S. 629) vorgetragene Ansicht hingewiesen. Der unebenbürtigen Frau, die vor 1919 geheiratet hätte, sei nur ein Recht auf Führung des Familiennamens ihres Mannes erwachsen, sie sei hierzu aber nicht verpflichtet; vielmehr stünde ihr die Wahl zwischen Führung ihres bisherigen Namens oder des neuen Namens oder Führung beider Namen zu. Denn es habe ihr bisher neben ihrem Namen der Familienname ihres Mannes zugestanden, allerdings mit der durch die geltenden Standesvorrechte bedingten Einschränkung, daß die Führung des letzteren tatsächlich aber nicht rechtlich geruht hätte. Mit Aufhebung der Standesvorrechte sei sie nunmehr berechtigt, den Namen ihres Mannes zu führen. Hierauf entgegnet Noll (S. 830), Autonomie und Privatrecht des BGB. seien einander gleichwertig, folglich habe die für die morganatische Ehefrau primär geltende Bestimmung des Adelsrechtes die Anwendung der Bestimmung des bürgerlichen Rechtes ausgeschlossen. Es habe der unebenbürtigen Frau daher nicht der Familienname ihres Mannes zugestanden. Ein vor Aufhebung der Sonderrechte bestandener rechtsgültiger Zustand könne aber nicht mehr durch nachträgliche Aenderung der Rechtslage berührt wer-

den. Die unebenbürtige Frau sei daher jetzt nicht mehr berechtigt, den Familiennamen ihres Mannes anzunehmen. Von Zwehl (S. 831) meint endlich, daß für die Namensführung der Frau die Gesetze zur Zeit der Eheschließung maßgebend seien. Es bestände ein Unterschied (im Gegensatz zu Recken) zwischen der noch bestehenden und der durch den Tod bereits aufgelösten Ehe. Wieso aber dieser Unterschied von Bedeutung sein soll, ist, wenn man der unebenbürtigen Frau nicht den Namen ihres Mannes zubilligen will, nicht einzusehen. Allen drei Ansichten ist nur in einzelnen Punkten zuzustimmen. Dem bürgerlichen Recht gingen bisher die Normen des Adelsrechtes als eines Spezialrechtes für den Adel vor. Da beide Rechte gleichwertig waren, schloß ein Recht das andere nicht aus, sondern die auf dem BGB. beruhenden Rechte ruhten so lange, wie das Adelsrecht als lex specialis Geltung hatte. Nach Aufhebung dieser Ausnahmebestimmungen erweiterte sich der Geltungsbereich des BGB., das nunmehr auch den Adligen ergreift. Dieser unterliegt genau so wie der Bürgerliche jetzt den Vorschriften des BGB. Die Ehefrau ist aber nach BGB. nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Familiennamen ihres Mannes zu führen. Diese Verpflichtung ergibt sich, abgesehen von der Analogie des Wohnsitzes, auch aus dem im § 1353, Abs. I BGB. ausgesprochenen Grundsatz, daß die Ehegatten zu ehelicher Lebensgemeinschaft verpflichtet sind. Verletzt die Frau diese Verpflichtung, so setzt sie sich einer Klage ihres Mannes auf Herstellung des ehelichen Lebens aus. Wird der Name des Mannes durch Gesetz, Umdeutung des Verbandsnamens in Familienname nach Art. 109, III, 2 RV. geändert, so hat die Frau den neuen Namen ihres Mannes zu führen. Daß der Name eines Toten dagegen nicht geändert werden kann und eine solche Aenderung der noch lebenden Ehefrau nicht zugute kommen kann, ist selbstverständlich; deshalb ist der von v. Zwehl gemachte Unterschied sehr wesentlich.

### c) § 1616 BGB.

Von demselben Gedanken ist auch im Falle des § 1616 BGB. hinsichtlich der bisher unebenbürtigen Kinder auszugehen [1]). Aus der höchstpersönlichen Natur des Namens folgt aber, daß sich eine Namensänderung des Vaters auf das Kind im Gegensatz zu der Ehefrau nur dann erstreckt, wenn dessen Einwilligung oder die des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Denn das Kind ist nicht wie die Ehefrau zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Nach manchen landesrechtlichen Bestimmungen, z. B. dem § 3 der Pr. Verordnung vom 3. 11. 1919 (GSS. 177), ist sogar stets das Kind, wenn es über 16 Jahre alt ist, vor der Entscheidung zu hören. Dieser Rechtssatz beruht auf dem Gedanken, daß Kinder über 16 Jahre, wenn sie auch noch nicht voll geschäftsfähig sind, trotzdem schon soviel Einsicht haben, daß sie in rechtlich bedeutsamer Form ihre Ansicht über eine Namensänderung kundzugeben vermögen. Liegt eine solche Einwilligung vor, so ändert sich mit dem Namen des Vaters zugleich der des unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, falls dem nicht der Inhalt der obrigkeitlichen Verfügung entgegensteht. Es ist nun lebhaft bestritten, ob sich eine solche Namensänderung auch auf volljährige Kinder zu erstrecken haben. Nach Staudinger (zu § 1616), Planck (zu § 1616),

[1]) Die zeitweilig gültige Pr. Verordnung vom 3. 11. 1919 werde ich in diesem Zusammenhang unberücksichtigt lassen und erst nach Behandlung des § 1706 erwähnen.

Crome (§ 605, Anm. 11) und Goldmann (S. 237, Anm. 9), bilde es keinen Unterschied, ob das Kind volljährig sei oder nicht-, unter der elterlichen Gewalt des Vaters stehe oder nicht. Denn die Vorschrift des § 1616 beruhe auf der durch diese Umstände nicht berührten Familienzugehörigkeit des Kindes und bilde einen Bestandteil des Familienrechtes. Demgegenüber beträfe nach Blume (zu § 1616), RGR. Komm. (zu § 1616), Opet (in ArchZivPrax., Bd. 87, S. 348) und Warneyer (zu § 1616) eine Aenderung des Familiennamens des Vaters nur das unmündige Kind, das volljährige dagegen habe, ebenso wie es nicht mehr der elterlichen Gewalt unterstehend auch die Staatsangehörigkeit des Vaters nicht zu teilen brauche, ebenfalls hinsichtlich der Namensführung eine Sonderstellung inne. Das volljährige Kind nehme also an einer solchen Aenderung nicht teil.

M. E. läßt sich diese Streitfrage nur lösen, wenn man fragt, warum ein unmündiges Kind der Namensänderung des Vaters unterworfen ist. Gesetzliche Bestimmungen bestehen hierüber nicht, es ist also nach analogen Fällen zu entscheiden. Zieht man die Normen über den Wohnsitz des unmündigen Kindes heran (vgl. Staudinger zu § 12 BGB.), so hat analog auch eine Namensänderung des Vaters das Kind zu ergreifen. Hieraus folgt aber, daß das Kind, sobald es volljährig geworden, selbst rechtlich in der Lage ist, seinen Wohnsitz zu bestimmen, ihn also ohne Rücksicht auf den seines Vaters zu verändern, ebenfalls unabhängig von einer Namensänderung seines Vaters zu sein hat. Denn analoge Anwendung einer Gesetzesbestimmung auf eine andere Gesetzesstelle ist nur dann zulässig, wenn die Analogie bis in ihre letzten Konsequenzen durchgeführt wird. Dies hat Staudinger m. E. aber nicht getan, ich vermag daher seiner Ansicht nicht beizutreten. Gleichgültig ist es dabei, ob das Kind, nachdem es volljährig geworden, tatsächlich einen anderen Wohnsitz hat oder nicht. Denn es kommt nicht auf einen tatsächlich bestehenden, sondern nur auf einen rechtlich möglichen Zustand an. Es ist daher denkbar, daß in einer jetzt bürgerlichen Familie mehrere Familiennamen vorkommen können, nämlich z. B. wenn der Prinz X. im Jahre 1895 die Bürgerliche Y. geheiratet hat und das erste Kind A. aus dieser Ehe 1896, das zweite Kind B. 1906 geboren wurde. Dem A. steht, da es unebenbürtig und 1919 schon volljährig war, nur der unebenbürtige Name zu, dem B. dagegen, obschon es ebenfalls unebenbürtig geboren, aber 1919 noch minderjährig war, der neue Familienname des Vaters zu, den auch die Frau zu führen hat. Dieser Umstand aber vermag keineswegs die Abwegigkeit der vorgetragenen Ansicht, die unnatürliche Rechtsgebilde schaffe, darzutun. Haben sich doch freiwillig in manchen Familien die Angehörigen verschiedene Namen zugelegt. So haben sich z. B. in der Familie Witkowski von den drei Brüdern der erste seinen Namen in Maximilian Harden, der zweite in v. Witting umändern lassen, nur noch der dritte heißt Witkowski. Der Familienname ist ja, wie schon Althusius darlegte, nur für die Dreiheit Vater, Mutter und erstes Kind, nicht aber für Generationen, nicht für Geschlechter geschaffen. Das zweite Kind bildet wiederum mit dem Vater und der Mutter eine neue Dreiheit. Aendert sich nun vor der Geburt des zweiten Kindes der Name des Vaters, und das erste Kind will oder kann den neuen Namen nicht annehmen, so wird hierdurch keineswegs die Familienstruktur berührt. Denn die Eltern bilden nach wie vor sowohl mit dem ersten als auch mit dem zweiten Kind eine Dreiheit. In einem praktischen Fall würde es sich vielleicht folgendermaßen darstellen: Der älteste Sohn A. ist gestorben, hinterläßt zwei

Kinder, der Vater des A. ändert nach dessen Tod seinen Namen, unter dem neuen Namen wird ihm ein Kind geboren. Wer könnte in diesem Fall auf den Gedanken kommen, daß den Kindern des A. der neue Name des Großvaters zustände? Auch in der Literatur (Staudinger S. 942) ist eine solche Dreiheit indirekt anerkannt. Denn es steht einem Kinde nicht das Recht zu, von seinen Eltern gemäß §§ 1616—1625 BGB. genaue Angaben der Geburtstage, Namen und eventueller Todestage seiner ehelich erzeugten oder vorehelichen legitimierten Geschwister in klagbarer Weise zu erzwingen. Denn eine solche Rechtspflicht der Eltern sei kein notwendiger Ausfluß des Prinzips der Zugehörigkeit des Kindes zur väterlichen Familie (vgl. RGE. v. 17. 12. 1900 in JW. 1901, S. 54).

In der vorliegenden Arbeit interessiert der Fragenkomplex der Namensänderung aber nur hinsichtlich der unebenbürtigen Kinder. Ebenbürtige Kinder erhalten ebenfalls wie ihre Väter den bisherigen Verbandsnamen als Familiennamen. In diesem Fall leiten sie ihren neuen Namen nicht von ihrem Vater her, sondern erhalten ihn kraft Gesetzes selbständig verliehen. Es ist daher unerheblich, ob die Kinder volljährig sind oder nicht.

Eine Uebertragung des persönlichen Adels auf die Kinder des Berechtigten ist deshalb unmöglich, weil der persönliche Adel als Charaktername nicht in Familienname umgedeutet werden kann. Für die Kinder ehemals regierender oder standesherrlicher Häuser ist als Familienname der bisherige Verbandsname anzusehen. Allerdings kann unter Fortfall des bisherigen Verbandsnamens ein in der Familie geführter Charaktername als Familienname gemäß § 22 PrAG. angenommen werden. Genehmigt der Justizminister einen dahingehend gestellten Antrag, so steht der neue Familienname auch den Kindern der in Frage kommenden Personen zu. Charakternamen, die bisher nur einzelnen Verbandsmitgliedern zustanden, haben mit deren Tod zu erlöschen.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß unebenbürtigen Kindern nur dann der Familienname ihres Vaters zusteht, wenn die Väter noch am 14. 8. 1919 lebten. Denn der Name eines Toten kann nicht mehr geändert und dann in seiner Neufassung auf die Nachkommen übertragen werden. Erlischt doch das Recht auf Namensführung, das mit der Person untrennbar als höchstpersönliches Recht verbunden ist und nur von dieser Person ausgeübt werden kann, nicht aber von einem Dritten, mit deren Tod. Wollen unebenbürtige Kinder trotzdem ihren Namen umändern, so kann ihnen dies nur nach landesrechtlichen Bestimmungen bewilligt werden. Sie sind z. B. in Preußen nur befugt, einen diesbezüglichen Antrag beim Justizminister zu stellen, haben aber keinen Anspruch darauf, daß diesem Antrag stattgegeben wird (vgl. Pr. Verordnung vom 3. 11. 1919, GSS. 177). So blieb die Klage der 1871 und 1874 geborenen Kinder des Fürsten Wilhelm zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, die aus seiner Ehe mit Berta Hagen entsprossen waren, auf Feststellung, daß sie berechtigt seien, den Namen ihres 1887 verstorbenen Vaters anzunehmen, ohne Erfolg (vgl. RGE. vom 17. 11. 1921 in Bd. 103, S. 190 ff.).

### d) § 1706 BGB.

Im Falle des § 1706 ist davon auszugehen, daß das uneheliche Kind nur zu seiner Mutter in einem dem ehelichen Kinde gleichen Verhältnis steht. (So Sohm Institutionen, S. 616, 646 und Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 818 und Mot. IV, S. 859.) Zu seinem Vater steht es dagegen in

keinem Verwandtschaftsverhältnis, selbst wenn dieser die Vaterschaft anerkennen würde. Die durch Art. 109, III, 2 RV. erfolgte Umdeutung der Adelsbezeichnung in Familiennamen kommt als Namensänderung ferner nur dem zugute, der in einem familienrechtlichen Verhältnis zu dem Träger eines adligen Namens steht, und dies nur mit der Einschränkung, daß dieser Träger des adligen Namens als unmittelbar familienrechtlicher Vorgänger des unmündigen Kindes am 14. 8. 1919 noch lebte. Hieraus folgt einmal, daß, wenn nur der Vater des unehelichen Kindes adlig war, bei dem Kinde keine Namensänderung zu erfolgen hat, da kein Verwandtschaftsverhältnis vorliegt, und daß andererseits, selbst wenn die Mutter von Geburt adlig war, eine Namensänderung des Kindes nur dann Platz zu greifen hat, wenn die Mutter noch am 14. 8. 1919 unverheiratet lebte und das Kind an diesem Tage noch unmündig war. War die Mutter dagegen nicht von Geburt adlig, sondern hat sie den Adelsnamen erst durch eine Verheiratung mit einem Adligen, der nicht der Vater des unehelichen Kindes ist, erworben, so vermag das Kind nur dann den Adelsnamen der Mutter zu führen, wenn der Ehemann seiner Mutter ihm seinen Namen in der durch § 1706 BGB. vorgeschriebenen Form erteilt hat. Dem Fall, daß die von Geburt adlige Mutter schon vor dem 14. 8. 1919 gestorben ist, ist es gleichzustellen, daß sie sich vor diesem Tage mit einem Bürgerlichen verheiratet hat, denn nach § 1355 BGB. ist die Frau verpflichtet, bei ihrer Verheiratung den Mädchennamen abzulegen, verliert also ihren adligen Namen. Dieser adlige Name kann daher an dem Recht des Art. 109, III, 2 RV. nicht teilnehmen, weil er seiner bisherigen Trägerin nicht mehr als Familienname zustand, also eine Voraussetzung des Art. 109, III, 2 RV. fehlt. So vermag auch das uneheliche Kind einer adlig geborenen aber mit einem Bürgerlichen vor dem 14. 8. 1919 verheirateten Frau nicht zu dem Mädchennamen seiner Mutter zu kommen, denn der adlige Mädchenname der Mutter steht nur dann dem unehelichen Kinde zu, wenn er am 14. 8. 1919 auch noch der Mutter zustand. Ist die bürgerliche Mutter endlich vor diesem Stichtag von einem Adligen adopiert worden, so steht dem Kinde der neue Name der Mutter nur dann zu, wenn sich die Wirkungen der Adoption auch auf das Kind erstrecken; im entgegengesetzten Fall, d. h. in dem der Adoption der adligen Mutter durch einen Bürgerlichen, nur dann, wenn die Adoption das Kind nicht ergreift (Staudinger, S. 1193—1210).

Es sei nach Behandlung von §§ 1616 und 1706 kurz der Streit gestreift, der sich um die Pr. Verordnung vom 3. 11. 1919 (GS. für Preußen, S. 179) und die damit zusammenhängenden Fragen entwickelt hat. Die Verordnung bestimmt in § 1: „Preußische Staatsangehörige, die beim Inkrafttreten der Reichsverfassung infolge unehelicher Geburt den Familiennamen ihrer adligen Mutter, oder auf Grund ihrer Annahme an Kindesstatt den Familiennamen des adligen Annehmenden ohne Adelsbezeichnung führen, und ihre die preußische Staatsangehörigkeit besitzenden Abkömmlinge sind berechtigt, ihrem Namen die Adelsbezeichnung der Mutter oder des Annehmenden durch Erklärung vor dem zuständigen Standesbeamten hinzuzufügen.“ Baring (in Fischers Zeitschr., Bd. 51, S. 225 und in L.Z. 1922, S. 89—95) hält die Verordnung für rechtsungültig, da sie Adel neu verleihe und in das durch den § 12 BGB. erschöpfend geregelte Namensrecht eingreife. Baring sieht in Art. 109, III, 2 RV. nur eine Interpretation, die durch eine Preuß. Verordnung aber nicht ergänzt werden dürfe. Demgegenüber stehen Anz. (S. 899), Adler (in J.W. 1921, S. 619), Rietzsch (S. 324) und Boschan (S. 119) auf dem Stand-

punkt, daß der Art. 109 RV. keine Interpretation, sondern neues Recht geschaffen habe, aber ohne Rückwirkung; folglich bestimme sich der Name unehelicher Kinder nach den zur Zeit ihrer Geburt geltenden Normen. Die Verordnung beruhe nicht auf Art. 109, III, 2 RV., sondern auf Art. 109, III, 1 RV., indem sie zwischen den beiden gesetzgeberischen Grundgedanken, daß der adlige Name dem bürgerlichen gleichstehe und nicht mehr verliehen werden dürfe, einen verständigen Ausgleich gefunden hätte. Sie habe die Fälle geregelt, in denen berücksichtigenswerte Gefühlsmomente es ratsam erscheinen ließen, eine schon bestehende Adelsbezeichnung von einer bestimmten Person auf andere zu übertragen. Sie entspräche also der Reichsverfassung, indem sie Nachteile der Geburt aufhebe. Zu diesen Ansichten ist zu bemerken, daß keine Neuverleihung von Adel durch die Verordnung ermöglicht ist. Denn dadurch, daß die Adelsbezeichnung in Familienname umgedeutet ist, unterliegt sie als nunmehriger Familienname des Adligen den Normen des BGB. Wenn nun nach § 1706 BGB. der adlige Mädchenname der Mutter auf das uneheliche Kind übergeht, so ist das keine Neuverleihung eines Adels, sondern Uebergang eines Familiennamens. Auch die Behauptung, daß Art. 109, III, 2 RV. nur eine Interpretation bezwecke, die nicht durch preußische Gesetze erweitert werden dürfe, ist nicht stichaltig. Vielmehr wollte, wie schon mehrfach betont, die Reichsverfassung auch in diesem Falle neues Recht schaffen. Hatten doch die Verfasser der Reichsverfassung nicht Zeit, schwierigste juristische Fragen zu interpretieren. Es sollte vielmehr durch die Wahl der Wortform „gelten“ zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Norm mit sofortiger aktueller Wirksamkeit geschaffen ist, die alle entgegenstehenden Bestimmungen des alten Rechts aufhebt, aber nicht die bestehenden interpretiert (vgl. Anschütz, S. 302). Daß eine Rückwirkung des Art. 109, III, 2 RV. nicht vorliegt, habe ich ebenfalls oben nachgewiesen. Das uneheliche Kind soll ja auch den Namen nicht von seiner Geburt an geführt haben, sondern erst vom Tage des Inkrafttretens der Reichsverfassung. Einen Eingriff in das „reichsrechtlich erschöpfend geregelte Namensrecht“ vermag ich ebenfalls nicht anzuerkennen, denn die Regelung des Namensrechtes ist nicht Aufgabe des Reiches, sondern solche der Länder. Die Gesetzgebung des Reiches hat nur den Schutz des dem einzelnen nach Landesrecht zustehenden Namens geregelt. M. E. ist die Verordnung von dem Gedanken ausgegangen, daß durch möglichste Ausdehnung des Adels, soweit sie gesetzlich zulässig sei, die frühere gesellschaftliche Bedeutung des Adels verwischt werden solle. Ihre gesetzliche Grundlage beruht auf der durch Art. 109, III, 1 RV. den Ländern erteilten Anweisung, Gesetze zwecks Aufhebung der Nachteile der Geburt zu erlassen (vgl. Beschluß des KG. vom 12. 1. 1920 in Entscheid. des KG., Bd. 53 A, S. 70). Da die Verordnung diesen Rahmen nicht überschritten hat, ist sie rechtsgültig. Sie beseitigt zwar für die in ihr genannten Personen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß der Name eines Toten nicht mehr geändert werden kann. Aber diese Beseitigung ist unmittelbar durch Reichsrecht gestattet und den Ländern das Recht, diesen Rechtssatz für uneheliche Personen außer Kraft zu setzen, durch Art. 109, III, 1 RV. delegiert worden. Da eine solche Delegation selbst im Falle der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Reiches zulässig ist (vgl. in Berichten und Protokollen, S. 432 die Ausführungen des Abgeordneten Haußmann), so muß sie auch für das Gebiet des bürgerlichen Rechtes zulässig sein, da für dieses nach Art. 7, Z. 1 RV. nur die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Reiches

gegeben ist. Die Verordnung ist daher auch mit Rücksicht auf diesen Gesichtspunkt nicht als ungültig anzusehen. Nur nach ihr konnte z. B. ein Herr A. und dessen Nachkommen zu der Adelsbezeichnung der schon vor dem 14. 8. 1919 verstorbenen Mutter des unehelichen A. gelangen. Ob viele preußische Staatsangehörige von den durch die Verordnung gegebenen Rechten Gebrauch gemacht haben, habe ich nicht feststellen können. Die Verordnung wurde am 12. 5. 1922 mit Wirkung vom 1. 7. 1922 aufgehoben (PrGS. 1922, S. 115). Sie wurde also, da sie nicht mit rückwirkender Kraft beseitigt wurde, auch von der preußischen Regierung im Gegensatz zu Baring nicht als rechtsungültig angesehen.

### e) § 1736 BGB.

Wenn der Vater sich nachträglich mit der Mutter des unehelichen Kindes verheiratet, so erlangt das Kind die Stellung eines ehelichen nach § 1719 BGB., als Familienname steht ihm daher der des Vaters zu; dieselbe namensrechtliche Folge tritt nach § 1736 BGB. ein, wenn der Vater eine Ehelichkeitserklärung abgibt. Es interessiert in diesem Zusammenhang nicht, daß die Wirkungen des § 1719 im übrigen weitergehend sind als die des § 1736, und daß die Ehelichkeitserklärung keine rückwirkende Kraft hat. Denn sowohl im Fall des § 1719 als auch in dem des § 1736 ist für eine Namensänderung des Kindes nach Art. 109, III, 2 RV. erforderlich, daß das Kind am 14. 8. 1919 noch unmündig war und sein Vater an diesem Tage noch lebte. Beide Voraussetzungen hatte für Preußen die Verordnung vom 3. 11. 1919 vorübergehend beseitigt, allerdings nur für solche unehelichen usw. Kinder, die preußische Staatsangehörige waren und denen nach den früheren preußischen Bestimmungen der volle Name nicht zustand. Es mußte sich also um uneheliche Kinder von Angehörigen des dem Allgemeinen Landrecht unterliegenden Adels handeln.

### f) §§ 1757/58 BGB.

Das Kammergericht mußte daher die Beschwerde eines im September 1899 von einer kurz danach verstorbenen österreichischen Adligen adoptierten Bürgerlichen auf Gestattung zur Führung des Namens der Annehmenden zurückweisen. (Entscheid. d. KG. Bd 53, S. 70 ff.) Denn der Adel der Adoptierenden unterläge als österreichischer Adel nicht dem Allgemeinen Landrecht, es bestände daher keine Möglichkeit, die preußische Verordnung heranzuziehen. Nur auf Grund dieser Verordnung könne aber der Beschwerdeführer zu dem Namen der vor dem 14. 8. 1919 verstorbenen Annehmenden kommen. Dadurch, daß §§ 1757/58 BGB. auf adlige Namen jetzt auch Anwendung finden, ist ein Anreiz gegeben, daß Adlige nur zum Zweck der Namensübertragung, vielleicht sogar gegen Entgelt, Bürgerliche adoptieren. Aber auch hiergegen bietet das Gesetz eine Handhabe. Ein solcher Vertrag würde stets nichtig sein. Schon vor Inkrafttreten des BGB. sah das Reichsgericht einen Annahmevertrag, durch den einzig und allein der Uebergang des Familiennamens hervorgebracht, ein Kindesverhältnis aber nicht begründet werden sollte, als nichtig an, da die Annahme an Kindesstatt nicht beabsichtigt, sondern nur zum Schein erklärt wäre (vgl. RGZ. Bd. 29, S. 132). Die Rechtssprechung ging später noch einen Schritt weiter. Das Kammergericht (vgl. Entsch. in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit Bd. 16, S. 27) führte in einem Fall aus: Ein Adoptionsvertrag, der nur Namensübertragung bezwecke, sei unsittlich und daher nach § 138 BGB. nichtig. Denn da der Name nicht, wie

andere im Eigentum stehende Sachen, veräußerlich sei und nur bei Begründung eines Familienverhältnisses übertragen werden könne, wäre ein Adoptionsvertrag ohne Begründung eines Kindesverhältnisses als eine Umgehung des Gesetzes anzusehen. Eine solche Handlung aber widerspräche dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Um einen solchen Mißbrauch zu verhüten, dürfte es dienlich sein, wenn das Gericht, bevor es einen Adoptionsvertrag bestätigt, stets von Amtswegen (vgl. KG. in Entsch. der OLG. 12, S. 348 und Bayr. ObLG. 25, S. 149) prüft, ob er etwa nur die Uebertragung eines adligen Namens bezweckt. In einem solchen Falle muß ihm die Bestätigung versagt werden (vgl. RG. v. 1. 10. 23 und 30. 9. 1926 in D. J. Z. 1924, S. 403 bezw. 1927, S. 165 und RGZ. Bd. 114, S. 338), denn ein Adoptionsvertrag reicht über die Regelung der Beziehungen der Vertragsschließenden hinaus und ruft zugleich Wirkungen hervor, welche unter der Herrschaft des öffentlichen Rechtes stehen, nämlich die Namensänderung des Angenommenen. Abgesehen von diesen Scheingeschäften oder unsittlichen Verträgen bietet § 1758 BGB. mit Bezug auf adlige Namen keine Schwierigkeiten. Da auch durch die Adoption ein Familienverhältnis für den Adoptierten zu dem Adoptierenden begründet wird gemäß § 1757 BGB., so können auf dieses sämtliche für die ehelichen Kinder aufgestellten Regeln Anwendung finden. Soll also die Namensänderung nach Art. 109, III, 2 RV. des adligen Adoptierenden dem Adoptierten zugute kommen, so ist es erforderlich, daß der Adoptierte unmündig war und der Adoptierende noch am 14. 8. 1919 lebte.

## 2.

## Im Strafrecht.

Nach diesem kurzen Überblick auf die Art. 109, III, RV. wesentlichsten Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes sei nunmehr noch die einzige in diesem Zusammenhang in Betracht kommende Bestimmung des Strafrechtes behandelt. § 360, Z. 8 StGB. bestraft denjenigen mit Geldstrafe oder Haft, der unbefugt Adelsprädikate annimmt. Ein lebhafter Streit ist darüber entstanden, ob diese Strafbestimmung auch nach Inkrafttreten der Reichsverfassung noch gültig sei. Neumeyer (S. 5), Ludwig K. Mayer (Sp. 139), Adler (in J. W. 1922, S. 1224) und Bernreuther (S. 418) sehen in dieser Bestimmung ein Adelsschutzgesetz dergestalt, daß auch heute noch jeder bestraft würde, der unbefugt sich einen Adelsnamen beilege. Wenn der Adel auch nicht mehr Rechtsinstitut sei, so sei er doch eine gesellschaftliche Einrichtung geblieben, an die mit der Namensführung rechtliche Wirkungen verknüpft seien, und nichts hindere, auch auf gesellschaftliche Einrichtungen die Bestimmung des Strafrechtes anzuwenden. Beling (S. 110) führt aus: Da der Adel als Rechtsinstitut aufgehört habe zu bestehen, der § 360, Z. 8 StGB. den Adel aber nur als Institut des öffentlichen Rechtes schütze, das wie jedes andere vor Mißbrauch bewahrt werden müsse (Schücking § 4), so sei jetzt kein Raum mehr für eine Bestrafung aus § 360, Z. 8 StGB. Auch der Gesichtspunkt, daß das Publikum gegen Schwindler, die sich als adlig aufführten, geschützt werden solle, sei von dem Augenblick an unbeachtlich, seitdem es keinen Adel mehr gebe und damit der Täuschungsgesichtspunkt entfallen wäre (ebenso später v. d. Pfordten S. 632). Das OLG. Dresden führt dagegen in einer Entscheidung vom 4. 1. 1922 (in Deutsche Strafr.-Zeitg., Bd. 9, Sp. 249) aus, das dem § 360 Z. 8 StGB. zu Grunde liegende Verbot bezwecke den Schutz der Allgemeinheit vor der

Gefahr, daß Persönlichkeiten, die den Anschein höherer gesellschaftlicher Stellung erwecken wollten, sich sehr häufig Adelsprädikate beilegten, um Betrügereien oder andere Straftaten vorzubereiten oder auszuführen. Die Strafbestimmung schütze nicht den Adel als Institut des öffentlichen Rechtes, sondern diene nur der allgemeinen Sicherheit. Daher sei es in diesem Zusammenhang unbeachtlich, daß die Adelsbezeichnung durch die Reichsverfassung zu einem Familiennamen geworden sei und es einen Adelsstand nicht mehr gebe.

M. E. ist gegenüber dieser Menge verschiedenartigster Ansichten davon auszugehen, daß das Gesetz die Adelsbezeichnung als Adelsprädikat anspricht und sie in demselben Zusammenhang wie Titel und Würden behandelt. Hieraus muß geschlossen werden, daß das Adelsprädikat des Gesetzes als ein Titel des öffentlichen Rechtes angesehen werden soll. Die unbefugte Annahme wird daher als Mißachtung der Staatsgewalt bestraft (so auch v. Liszt zu § 360, Z. 8 StGB.). Eine solche Auffassung dürfte auch der geschichtlichen Entwicklung entsprechen, hatte doch die Staatsgewalt in Gestalt der Kaiser, die sich gern als fons nobilitatis bezeichneten, das Recht an sich gezogen, die Verletzung genossenschaftlicher Regeln der einzelnen Adelsgeschlechter von Staatswegen zu verfolgen. Der Adel als bevorrechtigter Stand ist aber durch Art. 109 RV. beseitigt und die Adelsbezeichnung zu einem Teil des bürgerlichen Familiennamens geworden. Ein Familienname ist aber keinesfalls Adelsprädikat, also kein staatlicher Titel mehr. Es würde ferner der in Art. 109 I RV. bestimmten Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz widersprechen, wenn der bürgerliche Familienname eines Adligen einen Strafrechtsschutz genösse, der anderen bürgerlichen Familiennamen nicht zuteil werden kann. Denn dann würde dem Adligen ein doppelter Namensschutz, nämlich § 12 BGB. und § 360, Z. 8 StGB. zustehen, dem Bürgerlichen aber nur ein einfacher, nämlich § 12 BGB. Der Adlige würde also vor dem Gesetz nicht dem Bürgerlichen gleich sein, sondern einen größeren Schutz genießen (vgl. Franck, S. 768; RGR.-Komm. zum StGB., Anm. 9 zu § 360, Z. 8, und Baring in Z. f. R. i. B., 1922, S. 89). Es entfällt daher die Möglichkeit, heute noch den § 360, Z. 8, 1. Satz, anzuwenden, er ist hinsichtlich der Adelsprädikate gegenstandslos geworden. Dagegen behält § 360, Z. 8, 2. Satz, seine Gültigkeit. Denn hier ist ausdrücklich der Gebrauch eines dem Betreffenden nicht zustehenden Namens gegenüber einem zuständigen Beamten unter Strafe gestellt. Aus der Wahl des Wortes „Name" ergibt sich, daß diese Strafbestimmung alle Namen, also auch die Familiennamen Adliger, erfaßt (ebenso KG. vom 29. 5. 1926 in GoltdArch. 71, S. 139).

## IV.

## Die Möglichkeit von Adelsneubildungen.

Trotzdem die Reichsverfassung in Art. 109, III, 2, 2 RV. Adelsneuverleihungen verboten hat, ist es doch möglich, daß auch nach Inkrafttreten der Reichsverfassung Personen nobilitiert werden, indem sie beispielsweise als Mitglieder der Adelsgenossenschaft aufgenommen werden. Sie erlangen auf diese Weise nach adligem Begriff den Adelsstand. Ebenso ist es denkbar, daß ausländische Fürsten deutsche Reichsangehörige in den Adelsstand erheben. Für die deutschen Länder, die den Adel als Rechtsinstitut abgeschafft haben, ist auch das Erfordernis, zu einer solchen Nobilitierung die staatliche Ge-

nehmigung einzuholen, weggefallen. Einem Antrag des Nobilitierten auf Gestattung der Hinzusetzung der Adelsbezeichnung zu seinem Familiennamen, also auf Änderung seines Familiennamens, könnte von einer deutschen Behörde nicht stattgegeben werden. Denn in der Genehmigung eines solchen Antrages wäre die staatliche Anerkennung des Adels, also eine Neuverleihung im Sinne von Art. 109, III, 2, 2 RV. zu sehen. Selbst wenn z. B. durch Urteil eines ausländischen Gerichtes die Adelsbezeichnung des neu Nobilitierten als Teil des Familiennamens festgestellt wäre, so wäre dies in Deutschland unbeachtlich, denn die Anerkennung des ausländischen Urteils würde gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen (vgl. § 328, IV ZPO.).

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Neuverleihung von Adel würden mangels einer diesbezüglichen Bestimmung im StGB. nur dann bestraft werden können, wenn der neu Nobilitierte den Adel angenommen, d. h. an sich genommen, also aktiv gehandelt hat (vgl. Franck S. 767). Eine bloße Verleihung ohne eine Handlung des Nobilitierten kann daher nicht strafbar sein. Die Annahme würde m. E., wenn keine besondere Annahmeerklärung vorliegt, stillschweigend dann erfolgt sein, wenn der neu Geadelte sich seines Adelsnamens zum ersten Mal bedient hat. Die Bestrafung könnte auch nicht wegen unbefugter Annahme eines Adelsprädikates erfolgen, da diese Strafbestimmung ja keine Gültigkeit mehr hat, sondern nur wegen unbefugter Annahme eines Titels oder einer Würde.

Es zeigt sich also, daß der Adel und dessen äußere Kennzeichnung nach neuem Recht auseinanderfallen. Neubildung von Adel und Annahme von neuem Adel unterliegen nicht mehr reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen, sondern richten sich wie im Mittelalter nach den Satzungen der Adelsverbände. Nur dort, wo der Neuadel in das öffentliche Leben tritt, schreitet der Staat ein. So ist durch die neuen adelsrechtlichen Bestimmungen ein Zustand wieder hergestellt worden, wie er in der früheren Blütezeit des Adels bereits bestand.

# Abkürzungen.

| | |
|---|---|
| ArchZivPrax.: | Archiv für die zivilistische Praxis. |
| BayObLG.: | Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichtes. |
| BayGemZ.: | Bayerische Gemeinde-Zeitung. |
| D. J. Z.: | Deutsche Juristen-Zeitung. |
| J. W.: | Juristische Wochenschrift. |
| KG.: | Kammergericht. |
| L. Z.: | Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. |
| Mot.: | Motive zum Entwurf eines BGB. |
| GoltdArch.: | Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Begr. von Goltdammer. |
| PrAG.: | Preußisches Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juli 1920. |
| OLG.: | Oberlandesgericht. |
| OLGRspr.: | Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. |
| RGBl.: | Reichsgesetzblatt. |
| RGE.: | Reichsgerichtsentscheidung. |
| RGZ.: | Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. |
| RG.: | Reichsgericht. |
| RV.: | Reichsverfassung vom 14. 8. 1919. |
| RGR.-Komm.: | Das Bürgerliche Gesetzbuch, erläutert von Reichsgerichtsräten bezw. das Strafgesetzbuch, erläutert von Reichsgerichtsräten. |
| VerwArch.: | Verwaltungs-Archiv. |
| Z. f. R. i. B.: | Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. |

# Literaturverzeichnis.


Adler, Emmanuel, Der adlige Name und die Reichsverfassung in J. W. 1921, S. 619, in J. W. 1922, S. 1224.

Anschütz, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1928.

Anz, Der adlige Name im neuen Recht, in D. J. Z. 1920, Sp. 899.

Anzilotti, Völkerrecht, Berlin 1929.

Baring, Adolf, Der Adel und sein Name im neuen Recht, in Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung in der Verwaltung, Bd. 51, S. 225.

Baring, Adolf, Pseudonym eines Ausländers mit Adelsbezeichnung, in Zeitschrift für Recht in Bayern, 1922, S. 109.

Baring, Adolf, Der Adel und sein Name im neuen Recht, in L. Z. Bd. 16, 1922, Sp. 89—96.

Bayr, Oberstes Landesgericht in Zeitschrift f. Recht in B. 1922, Bd. 18, S. 102 ff. und in Jahrbücher d. Entscheidungen des BayObLG. Bd. 25, S. 149.

Beling, Ernst, Die strafrechtliche Bewertung der Adelsabschaffung in Bayern, in Z. f. R. i. B. 1919, S. 191.

Berichte und Protokolle des 8. Ausschusses der Nationalversammlung über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches von 1919.

Bernreuther, Otto, Zur Umwandlung der bayer. Adelsprädikate in Namensbestandteile, in Zeitschr. f. Recht in Bayern, 1919, Bd. 15, S. 415—419.

Blume, Das Familienrecht, Berlin 1906.

Boschan, Wilhelm, Zur Frage der Rechtsgültigkeit der preuß. Verordnung vom 3. 11. 1919, in Zeitschrift für Standesamtswesen 1921, S. 119.

v. Bülow in D. J. Z., Bd. 5, S. 373.

Crome, System des bürgerlichen Rechts, Tübingen 1908.

Drucksachen der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung.

Feurich, Walter, Der adlige Name und die Reichsverfassung, Jur.-Diss., Leipzig, 1921.

Ficker, Julius, Vom Reichsfürstenstand, 1. Bd., Innsbruck 1861.

Franck, Reinhold, Das StGB. für das Deutsche Reich, 17. Aufl.

Gierke in Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages, Bd. 3, S. 51.

v. Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bände, Berlin 1913.

v. Gierke, Otto, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, Breslau 1913.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1921.

Gothaische genealogische Taschenbücher.

Hatschek, Julius, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, Leipzig 1927.

Holtze, Friedrich, Das preußische Adelsgesetz und der Familienname des vormaligen preußischen Königshauses, in J. W. 1922, S. 14.

Hoppel, Heinrich, Der Name des hohen Adels nach dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung, Jur.-Diss., Marburg 1923.

Kammergericht in Entscheidungen des KG. 1926, Bd. 38, 53;
in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, Bd. 16;
in Entscheidungen der OLG., Bd. 12, S. 348;
in GoltdArch., Bd. 71, S. 139.

Keimer, Ludwig, Die privatrechtliche Sonderstellung des hohen Adels einst und jetzt, Diss. Würzburg 1922.

Könnecke, Namensfragen im modernen Adelsrecht, in VerwArch. Bd. 28, S. 264—278.

Krückmann in Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages, Bd. 3, S. 163 ff.

v. Liszt, Franz, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, Berlin 1919.

Mayer, Ludwig, K., Die jetzige Bewertung der Adelsbezeichnungen, in L. Z. Bd. 14, 1920, Sp. 133 ff.

Meyer, Corpus iuris confoederationis Germanicae, 3. Aufl. von Töpfel, 1858, Teil II.

Motive zum Entwurf eines BGB.

Müller, Hermann, Ernst, Standesvorrechte und Adelsname im geltenden Recht, Leipzig 1926.

Neumeyer, Karl, Der adlige Name in Bayern, in Z. f. R. i. B., Bd. 16, 1920, S. 5—8.

Nipperdey, Hans, Carl, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Kommentar zum 2. Teil der Reichsverfassung, 1. Bd., Berlin 1929.

Noll, in J. W. 1920, S. 830.

Oberlandesgerichte in OLGRspr., Bd. 2; in D. J. Z. 1920, Sp. 596; in Deutsche Strafrechtszeitung Bd. 9, Sp. 249.

Opet, Otto, Die Adelsbezeichnungen nach der neuen Reichsverfassung, in D. J. Z. 1920, S. 136 ff.

Opet, Otto, Das preußische Adelsgesetz und der Familienname der Mitglieder des vormaligen preußischen Königshauses, in VerwArch. Bd. 29, S. 31—53.

Opet, Otto, in ArchZivPrax., Bd. 87, S. 348.

von d. Pfordten, Theodor, Die Aufhebung des Adels, in BayGemZ. 1919, Sp. 633.

Planck, Kommentar zum BGB., Berlin 1906 und 1924.

Preußische Gesetzsammlung, Jahrg. 1850, 1873, 1923, 1919, 1922.

Recken, in J. W. 1920, S. 629.

Rehm, Hermann, Modernes Fürstenrecht, München 1904.

Rehm Hermann, Prädikat und Titelrecht der deutschen Standesherren, München 1905.

Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen (zit. RGZ.) Bd. 29, 74, 78, 101, 103, 109, 113, 114, 111.

Reichsgerichtsentscheidungen in D. J. Z. 1924, S. 403, 1927 S. 165; in J. W. 1901 S. 54, 1904 S. 53, 1908 S. 110.

Reichsgerichtsräte-Kommentar: Das Bürgerliche Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichtes, Berlin 1923 (zit. RGR.-Komm.). Das Strafgesetzbuch, dgl., Leipzig 1919.

Reichsgesetzblatt Jahrgang 1925.

Rietzsch, Otto, Der Adel und sein Name im neuen Recht, in VerwArch. Bd. 28, S. 324.

Schiedmair, Josef, Welchen Namen haben die Angehörigen des aufgehobenen bayerischen Adels zu führen? in L. Z. Bd. 13, 1919, Sp. 771.

Schröder, Heinrich, Der adlige Name und sein Schutz nach neuem Recht, Diss. Königsberg 1923.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1919—1922.

Schücking, Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts, II. Bd.

Schulze, Hermann, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena 1862, Bd. 1—3.

Sohm, Rudolph, Adelsrecht und Namensrecht, in D. J. Z., Bd. 4, S. 8 ff.
Sohm, Rudolph, Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts, München 1919.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München, Berlin, Leipzig 1926.
Stier-Somlo, Fritz, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht (erschienen 1924), Bd. 1.
Thoma, in Nipperdey: Grundrechte und Grundpflichten der RV., Kommentar zum 2. Teil der RV.
Tovote, Hans Georg, Der adlige Name und sein Schutz, Diss. Freiburg i. Br., 1922.
Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
Amtliche Wiener Zeitung, Jahrgang 1903 (Mitteilung vom 27. 1. 1903).
v. Zwehl, in J. W. 1920, S. 831.

# Lebenslauf.

Am 17. Februar 1904 als Sohn des Landwirts Ferdinand Weinkauff in Klieschau geboren, besuchte ich die Gymnasien in Glogau und Dresden. April 1922 bestand ich dort die Reifeprüfung. Ich studierte in Breslau, Berlin, Bern und Breslau die Rechts- und Staatswissenschaften, bestand im Dezember 1925 die Diplom-Volkswirtsprüfung, im Juli 1929 die erste juristische Staatsprüfung. Seitdem bin ich der Staatsanwaltschaft und später dem Amtsgericht in Breslau zur Ausbildung überwiesen. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 15. November 1929.